

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)

A. Zielsetzung

In den vergangenen Jahren hat sich das Beamten- und Richterversorgungsrecht in Bund, Ländern und Gemeinden in weiten Bereichen erheblich auseinanderentwickelt. Der 1971 in das Grundgesetz eingefügte Artikel 74 a hat dem Bund deshalb die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für die Besoldung und Versorgung auch in den Ländern zugewiesen. Auf dieser Grundlage ist zunächst das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 ergangen, das aber auf dem Gebiet der Versorgung nur kleinere Teilgebiete regeln konnte und im übrigen das bestehende Recht festgeschrieben hat.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 1972 zum Ersten Hessischen Besoldungsanpassungsgesetz besteht diese Sperre gemäß Artikel 72 GG nur fort, wenn der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht weiter Gebrauch macht; andernfalls wären die Länder frei und das Versorgungsrecht könnte sich dann erneut auseinanderentwickeln. Dies würde erneut zu Spannungen führen. Angesichts der immer größer werdenden Bedeutung des Personalkostenanteils in den öffentlichen Haushalten würde eine ungeordnete Entwicklung aber auch den Stabilisierungsbemühungen der Bundesregierung diametral entgegenlaufen.

Ein weiterer, umfassender Schritt zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Beamten- und Richterversorgungsrechts in Bund, Ländern und Gemeinden ist daher in der gegenwärtigen Situation und nach dem Verfassungsauftrag des Artikels 74 a GG zwingend geboten.

B. Lösung

Der Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) verwirklicht das Vorhaben des Bundes zur umfassenden Regelung des Beamtenversorgungsrechts. Das zersplitterte Beamtenversorgungsrecht in Bund und Ländern wird vereinheitlicht; die Länder können neue versorgungsrechtliche Vorschriften grundsätzlich nicht mehr erlassen. Zugleich wird durch dieses Gesetz aber auch eine Grundlage für weitere Reformen des öffentlichen Dienstrechts auf dem Gebiet der Versorgung geschaffen.

Die Vereinheitlichung erfolgt im wesentlichen kostenneutral nach dem geltenden Stand des Versorgungsrechts in den verschiedenen Bereichen, insbesondere auf der Basis der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes oder besonderer Bundesgesetze; jedoch wurde besseres Versorgungsrecht der Mehrheit der Länder meist übernommen. Rechtsvorschriften einer Minderheit der Länder wurden übernommen, soweit dies sachdienlich war.

Die wichtigsten Neuregelungen des Gesetzentwurfs sind:

- Wegfall der zehnjährigen Wartezeit für Bundesbeamte, da diese Wartezeit in keinem Land gilt.
- Wegfall des § 109 BBG und des entsprechenden Landesrechts, da die Mehrheit der Länder entsprechende Vorschriften nicht mehr hat.
- Besonders starke Vereinheitlichung des Rechts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, da dieses Gebiet bisher nur zu einem geringen Teil rahmenrechtlich geregelt war.
- Verbesserung der Versorgung der sog. nachgeheirateten Witwen durch Gewährung des vollen Witwengeldes.
- Erweiterung der Dienstunfalltatbestände.
- Ruhensregelung bei Verwendungseinkommen mit besonders starker Vereinheitlichungswirkung.
- Wegfall der Ruhensregelung bei Nichtdeutschen und bei Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland.
- Vorhandene Versorgungsempfänger:
Anwendung bisherigen, ausnahmsweise auch neuen Rechts.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost) entstehen Kosten in Höhe von 43,0 Mio DM; hinzu treten bei Ländern und Gemeinden Ausgaben in Höhe von 27,1 Mio DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 220 00 – Be 54/74

Bonn, den 26. August 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 407. Sitzung am 21. Juni 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)

Inhaltsverzeichnis

	§§
Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften	
Geltungsbereich	1
Arten der Versorgung	2
Regelung durch Gesetz	3
Abschnitt II: Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag	
Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes	4
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5
Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit	6
Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit	7
Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	8
Nichtberufsmäßiger Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft und vergleichbare Zeiten	9
Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	10
Sonstige Zeiten	11
Ausbildungszeiten	12
Zeiten gesundheitsschädigender Verwendung	13
Höhe des Ruhegehaltes	14
Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Probe	15
Abschnitt III: Hinterbliebenenversorgung	
Allgemeines	16
Bezüge für den Sterbemonat	17
Sterbegeld	18
Witwengeld	19
Höhe des Witwengeldes	20
Witwenabfindung	21
Unterhaltsbeitrag für die geschiedene Ehefrau	22
Waisengeld	23
Höhe des Waisengeldes	24
Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen ...	25
Versorgung für Hinterbliebene von Beamten auf Probe	26
Beginn der Zahlungen	27
Witwerversorgung	28
Abschnitt IV: Bezüge bei Verschollenheit	
Zahlung der Bezüge	29
Abschnitt V: Unfallfürsorge	
Allgemeines	30
Dienstunfall	31
Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen	32
Heilverfahren	33
Pflegekosten und Hilflosigkeitzuschlag	34
Unfallausgleich	35
Unfallruhegehalt	36
Erhöhtes Unfallruhegehalt	37
Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte	38
Unfall-Hinterbliebenenversorgung	39
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	40

	§§
Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene	41
Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung	42
Einmalige Unfallentschädigung	43
Nichtgewährung von Unfallfürsorge	44
Meldung und Untersuchungsverfahren	45
Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	46
Abschnitt VI: Übergangsgeld, Ausgleich	
Übergangsgeld	47
Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen	48
Abschnitt VII: Gemeinsame Vorschriften	
Zahlung der Versorgungsbezüge	49
Ortszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung	50
Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht	51
Rückforderung von Versorgungsbezügen	52
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen ..	53
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	54
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten	55
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung	56
Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung	57
Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge	58
Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung	59
Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung ..	60
Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung	61
Anzeigepflicht	62
Anwendungsbereich	63
Abschnitt VIII: Sondervorschriften	
Entzug von Hinterbliebenenversorgung	64
Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge	65
Abschnitt IX: Versorgung besonderer Beamtengruppen	
Beamte auf Zeit	66
Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen	67
Ehrenbeamte	68
Abschnitt X: Vorhandene Versorgungsempfänger	
Anwendung bisherigen und neuen Rechts	69
Abschnitt XI: Anpassung der Versorgungsbezüge	
Allgemeine Anpassung	70
Anpassungszuschlag	71
Begriffsbestimmungen	72
Berechnung des Anpassungszuschlages	73
Feststellungsverfahren	74
Zahlung des Anpassungszuschlages	75
Zusammenfassung von Anpassungszuschlägen	76
Abschnitt XII: Übergangsvorschriften aus bisherigem Recht	
Zeiten eines Wartestandes und einer Kriegsteilnahme	77
Frühere ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehaltssätze	78
Beamte der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	79
Dienst in ehemals angegliederten Gebieten und im Herkunftsland	80

	§§
Amtlose und andere Zeiten	81
Kriegsunfall, Unfall in Kriegsgefangenschaft und Gewahrsam	82
Reichsgebiet	83
 Abschnitt XIII: Übergangsvorschriften neuen Rechts	
Ruhegehaltfähige Dienstzeit	84
Besondere Ruhegehaltssätze nach bisherigem Landesrecht	85
Hinterbliebenenversorgung	86
Unfallfürsorge	87
Rückzahlung der Abfindung	88
Übergangsgeld	89
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischen- staatlicher und überstaatlicher Verwendung	90
Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten und Lektoren	91
 Abschnitt XIV: Änderung von Bundesrecht	
Änderung des Bundesbeamtengesetzes	92
Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes	93
Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes	94
Änderung des Deutschen Richtergesetzes	95
Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht	96
Änderung der Bundesdisziplinarordnung	97
Änderung des Soldatengesetzes	98
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	99
Änderung des Zivildienstgesetzes	100
Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes	101
 Abschnitt XV: Schlußvorschriften	
Außerkräfttreten	102
Verweisung auf aufgehobene Vorschriften	103
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	104
Berlin-Klausel	105
Inkräfttreten	106

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamten des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes entsprechend für die Versorgung der Richter des Bundes und der Länder.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Arten der Versorgung

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzuwendung.

§ 3

Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

ABSCHNITT II

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 4

Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes

(1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,
2. der Ortszuschlag (§ 50 Abs. 1) bis zur Stufe 2,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 3 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übertreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

§ 6

Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,

5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
6. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
7. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

Dienstzeiten nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,
 - a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Sind für Dienstzeiten im Beamtenverhältnis Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden, so ist die auf dieser Nachversicherung beruhende Rente ohne Kinderzuschuß auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, soweit die Zeiten ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Beamte, die aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist; wird ein früheres Beamtenverhältnis durch erneute Berufung in das Beamtenverhältnis fortgesetzt, so daß der Ruhestand endet, so gilt die erneute Berufung nicht als Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(4) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,

2. die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 findet keine Anwendung.

§ 7

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter
 - a) in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder berufsmäßiger Angehöriger des Zivildienstkorps oder in einem Amt im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
 - b) in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 4 zurückgelegt hat,
2. im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt worden ist, bis zu fünf Jahren,
3. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen ist.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a außerdem § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7.

§ 8

Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht, im Zivildienstkorps, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
2. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, Abs. 2 und 3 sowie § 7 Satz 1 Nr. 3 gelten entsprechend.

§ 9

Nichtberufsmäßiger Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst, Reichsarbeitsdienst, Polizeivollzugsdienst oder Dienst im Zivilschutzkorps geleistet hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft oder, wenn er nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigt ist, in einer Internierung oder einem Gewahrsam befunden hat oder
3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder der vorstehenden Nummer 1 oder einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams (Nummer 2) im Anschluß an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 bis 7 und Abs. 2 sowie § 7 Satz 1 Nr. 3 gelten entsprechend.

§ 10

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen oder nach Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerksmäßigen, technischen oder sonstigen fachlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer

geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so ist der Teil der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu den für die Renten angerechneten Versicherungsjahren entspricht, insoweit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, als er nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht; Absatz 1 Satz 3 findet hierbei keine Anwendung. Das gleiche gilt für versicherungspflichtige und nichtversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, wenn der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu leisten. Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt. Für die Ermittlung des anzurechnenden Rententeils nach Satz 1 und 2 ist der Bruchteil des durch Gesetz oder sonstige Regelung festgelegten Beitragsanteils des Dienstherrn maßgebend; Rententeile auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung werden nicht gesondert ermittelt. Für Beschäftigungszeiten nach Absatz 1, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind, gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ist das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden (§ 6 Abs. 3 Satz 2), so dürfen Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr während dieser Zeiten auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet hat, nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(4) § 7 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige Zeiten

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder

- b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
- c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
- d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden
- tätig gewesen ist oder
2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder
3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder
- b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) § 7 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Ausbildungszeiten

(1) Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

(2) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet. Hat der Beamte sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

(3) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind.

§ 13

Zeiten gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Absatz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamte, die nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung in bestimmten Dienstzweigen erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden; die Erhöhung des Ruhegehaltes soll in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 14

Höhe des Ruhegehaltes

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr

bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr
um zwei vom Hundert,
von da ab um eins vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr. Mindestens werden fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 gewährt. Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, erhöht sich der Hundertsatz nach Absatz 1 Satz 1 bei Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung

des dreißigsten Lebensjahres um neun,
des fünfunddreißigsten Lebensjahres um acht,

des vierzigsten Lebensjahres um sieben,
des fünfundvierzigsten Lebensjahres um sechs,
des fünfzigsten Lebensjahres um fünf,
des einundfünfzigsten Lebensjahres um vier,
des zweiundfünfzigsten Lebensjahres um drei,
des dreiundfünfzigsten Lebensjahres um zwei,
des vierundfünfzigsten Lebensjahres um eins

vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ein sich hiernach jeweils ergebender höherer Hundertsatz des Ruhegehaltes bleibt bei späterem Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gewahrt. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das Ruhegehalt darf den Betrag der Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.

§ 15

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Probe

Einem Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist (§ 31 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht), kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

ABSCHNITT III

Hinterbliebenenversorgung

§ 16

Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28) umfaßt

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,
4. Witwenabfindung,
5. Waisengeld,
6. Unterhaltsbeiträge,
7. Witwerversorgung.

§ 17

Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 18 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 18

Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der überlebende Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge des Beamten sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

§ 19

Witwengeld

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war.

§ 20

Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat

oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 14 Abs. 3 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld (Absatz 1) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1) zurückbleiben.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 25 auszugehen.

§ 21

Witwenabfindung

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Sechsdreißigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhenvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 25 und die Anwendung der §§ 53 und 54 Abs. 1 Nr. 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 61 Abs. 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzuhalten.

§ 22

Unterhaltsbeitrag für die geschiedene Ehefrau

(1) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hatte oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1587 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehabt hätte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. Die im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährten Renten und sonstigen Versorgungsleistungen sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften des Verstorbenen in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sind oder einzubeziehen gewesen wären.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(3) § 21 gilt entsprechend.

§ 23

Waisengeld

Die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war, erhalten Waisengeld.

§ 24

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbweise zwölf vom Hundert und für die Vollweise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 14 Abs. 3 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 25

Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 20 oder § 24 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 gewährt wird.

§ 26

Versorgung für Hinterbliebene von Beamten auf Probe

(1) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 1, 2) und den Kindern eines Beamten, dem nach § 15 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 19, 20, 22 bis 25 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) § 21 gilt entsprechend.

§ 27

Beginn der Zahlungen

(1) Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26.

§ 28

Witwerversorgung

Die §§ 19 bis 27 gelten entsprechend für den Witwer oder den geschiedenen Ehemann (§ 22 Abs. 1, 2) einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

ABSCHNITT IV

Bezüge bei Verschollenheit

§ 29

Zahlung der Bezüge

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in

dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. §§ 17 und 18 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

(5) Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats ab unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

ABSCHNITT V

Unfallfürsorge

§ 30

Allgemeines

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 32),
2. Heilverfahren (§§ 33, 34),
3. Unfallausgleich (§ 35),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 36 bis 38),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 39 bis 42),
6. einmalige Unfallentschädigung (§ 43).

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 31

Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(2) Als Dienst gilt auch

1. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung; der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil sein Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt;
2. das Abheben eines Geldbetrages bei einem Geldinstitut, an das der Dienstherr die Dienstbezüge des Beamten zu dessen Gunsten überweist oder zahlt, wenn der Beamte erstmalig nach Überweisung der Dienstbezüge das Geldinstitut persönlich aufsucht.

Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird. Gleichzusetzen ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge kann auch einem Beamten gewährt werden, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

§ 32

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 33

Heilverfahren

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 34).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, daß sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. Das gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(5) Die Durchführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 34

Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

§ 35

Unfallausgleich

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Für äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

§ 36

Unfallruhegehalt

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.

(2) Für die Berechnung des Unfallruhehaltes erhöht sich der Hundertsatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 bei Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung

des dreißigsten Lebensjahres um fünfundzwanzig, des vierzigsten Lebensjahres um vierundzwanzig, des fünfzigsten Lebensjahres um dreiundzwanzig, des zweiundfünfzigsten Lebensjahres um zweiundzwanzig,

des vierundfünfzigsten Lebensjahres um einundzwanzig und

bei späterem Eintritt in den Ruhestand um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechszwanzigweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zurückbleiben; § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 37

Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhehaltes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß sich für Beamte der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 5, für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamte der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr im Bereich der Länder entsprechend.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 31 Abs. 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Besteht auf Grund derselben Ursache auch ein Anspruch auf eine einmalige Unfallentschädigung nach § 43 oder auf Unfallentschädigung nach § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes, so finden die Absätze 1 und 2 nur Anwendung, wenn auf die Entschädigung verzichtet wird.

§ 38

**Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere
Ruhestandsbeamte**

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 33, 34) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechszwanzigsdrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 34 entsprechend.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Abs. 1. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das gleiche gilt im Bereich der Länder bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Hat der Beamte einen Dienstunfall der in § 37 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Art erlitten und ist er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Unfalles in seiner Erwerbsunfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, gelten § 5 Abs. 2 und § 37 Abs. 3 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(5) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

§ 39

Unfall-Hinterbliebenenversorgung

(1) Ist ein Beamter, der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhe-

gehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (§§ 36, 37).
2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 23) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Abschnitt III (§§ 16 bis 28) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

§ 40

**Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden
Linie**

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 39 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 36 Abs. 2 Satz 3 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

§ 41

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Ist in den Fällen des § 38 der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines an den Unfallfolgen verstorbenen Beamten gilt Absatz 1 entsprechend, wenn nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 39 zusteht.

(4) § 21 gilt entsprechend.

§ 42

Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 39 bis 41) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. § 25 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 35) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 34 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 38 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 41 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 25 außer Betracht.

§ 43

Einmalige Unfallentschädigung

(1) Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von fünfzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 37 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt zwölftausendfünfhundert Deutsche Mark.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt sechtausendzweihundertfünfzig Deutsche Mark.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der

1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder
4. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 4 zurückzuführen ist. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Einrichtungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Art gehören.

(4) Die Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Besteht auf Grund derselben Ursache auch ein Anspruch auf Unfallentschädigung nach § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes, so finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 44

Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

§ 45

Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn der Unfall bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschußfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch auf Unfallfürsorge begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste

Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben.

§ 46

Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in §§ 30 bis 43 geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

ABSCHNITT VI

Übergangsgeld, Ausgleich

§ 47

Übergangsgeld

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer

Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 28, 29 und 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts oder des § 33 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit entlassen wird oder
5. ein anderes hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bestehen bleibt oder
6. die während einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 3) ausgeübte Tätigkeit zu einem neuen Beschäftigungsverhältnis geführt hat.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, wird für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

§ 48

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Ein Beamter auf Lebenszeit, der vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, erhält neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über vierzehntausend Deutsche Mark. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus abgeleistet wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

(2) Schwebt im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung, ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein Verfahren, das nach § 48 des

Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, so darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben im übrigen unberührt.

ABSCHNITT VII

Gemeinsame Vorschriften

§ 49

Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse, für Beamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister, auf andere Stellen übertragen. Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister zu treffen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig machen.

§ 50

Ortszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Ortszuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kinderentlastung für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung des § 100 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Zum Grundgehalt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) tritt für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in Berlin ein örtlicher Sonderzuschlag; § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt sinngemäß.

(3) Neben dem Waisengeld wird ein dem Betrag für das erste Kind in § 97 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechender Ausgleichsbetrag gezahlt, wenn die Voraussetzungen der §§ 97, 98 des Einkommensteuergesetzes in der Person der Waise erfüllt sind, keine Ausschlußgründe nach § 100 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen und keine Person vorhanden ist, die nach §§ 97, 99 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder ohne Berücksichtigung des § 100 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt wäre. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 54 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 54 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(4) Die Versorgungsberechtigten erhalten eine Sonderzuwendung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

§ 51

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld (§ 18), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 33) und der Pflege (§ 34), auf Unfallausgleich (§ 35) sowie auf eine einmalige Unfallentschädigung (§ 43) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 52

Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch eine gesetzliche Änderung seiner Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 53

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,

2. für Ruhestandsbeamte aus dem Personenkreis der Beamten, die vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten, vom Ersten des auf die Vollendung ihres sechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an

der Betrag nach Nummer 1, erhöht um dreißig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt,

3. für Ruhestandsbeamte vom Ersten des auf die Vollendung ihres fünfundsiebzehnten Lebensjahres folgenden Monats an der Betrag nach Nummer 1,

für Witwen

der Betrag, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,

für Waisen

vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,

erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der die jeweilige Höchstgrenze übersteigt.

- (3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind Unfallausgleich (§ 35) und Aufwandsentschädigungen außer Betracht zu lassen.

- (4) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.

- (5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten der für das Versorgungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 54

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 Satz 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten
Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1)
das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2)
das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)
fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

(3) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben.

(4) § 53 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 55

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 6 Abs. 3 Satz 2), werden neben Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder

aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte
der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen
der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, für Waisen
der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1)
Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2)
Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsbezugs zu berücksichtigen.

(7) § 53 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 56

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Hundertsatzes von 2,14 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,85 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer

zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehaltes wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhält. Das gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte den Teil des Kapitalbetrages, der die Rückzahlung der von ihm geleisteten eigenen Beiträge zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen übersteigt, an seinen Dienstherrn abführt. Zahlt der Beamte oder Ruhestandsbeamte nur den auf ein oder mehrere Jahre entfallenden Bruchteil dieses Betrages an den Dienstherrn, findet Absatz 1 Satz 1 nur hinsichtlich dieser Jahre keine Anwendung. Die Zahlung muß innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Entsendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen.

(3) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 2 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(4) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung des Absatzes 1 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

(5) § 53 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 57

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) Gelten Beiträge zur Begründung einer Anwartschaft auf eine bestimmte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als entrichtet, werden die Versorgungsbezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Rentenbetrag, hinsichtlich dessen die Beiträge auf Grund des Beschlusses im Verfahren nach § 621 f der Zivilprozeßordnung als entrichtet gelten, erhöht um die Hundertsätze der nach

dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an erhöht sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

§ 58

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 kann von dem Beamten bis zum Eintritt in den Ruhestand ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund des Beschlusses im Verfahren nach § 621 f der Zivilprozeßordnung zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem der Beschluß erlassen worden ist, bis zum Tage der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten nicht unterschreiten.

§ 59

Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder

- b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die §§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht finden entsprechende Anwendung.

§ 60

Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der §§ 39 und 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Ruhestandsbeamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 61

Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und des Satzes 2 gilt § 41 sinngemäß. Die §§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 97 Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes für eine Kinderentlastung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des § 97 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, zur Hälfte angerechnet.

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 62

Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle (§ 47 Abs. 5, §§ 53, 54) hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung eines Einkommens (§ 53), einer Versorgung (§§ 54, 56) oder einer Rente (§ 6 Abs. 3, §§ 10, 22, 55),
3. die Witwe auch die Verheiratung (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 61 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),
4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 47 Abs. 5

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse

kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 63

Anwendungsbereich

Für die Anwendung des Abschnitts VII gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 59,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 als Witwen- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach § 41, § 61 Abs. 1 Satz 3 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 40 als Witwengeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 50 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechendem Landesrecht, §§ 59, 61 Abs. 1 Satz 4 und § 68 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
8. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde sowie der vom Amt abberufenen Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn als Ruhegehalt;

die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

ABSCHNITT VIII

Sondervorschriften

§ 64

Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 41 gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist. Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.

(2) § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 bleibt unberührt.

§ 65

Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5) verwendet, so sind ihre Bezüge

aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

ABSCHNITT IX

Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 66

Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit zweiundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach einer Amtszeit von vierundzwanzig Jahren beträgt das Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. Die Sätze 1 bis 3 finden auf zu Beamten auf Zeit ernannte Militärgeistliche keine Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 47 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 15, 26 entsprechend.

(6) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 67

Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren und Assistenzprofessoren nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor oder Assistenzprofessor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll für den Fall fachpraktischer Leistungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im übrigen kann sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie auf Grund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(4) Für Assistenzprofessoren beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 1 für jedes vollendete Dienstjahr das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats.

§ 68

Ehrenbeamte

Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstudfall (§ 31), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 33). Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, für Ehrenbeamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister oder der von ihm bestimmten Stelle, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.

ABSCHNITT X

Vorhandene Versorgungsempfänger

§ 69

Anwendung bisherigen und neuen Rechts

(1) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach bisherigem Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Vorschriften über die Nichtgewährung von Wittwengeld in Fällen der Eheschließung nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand sind nicht mehr anzuwenden. Die Wittwenabfindung richtet sich nach diesem Gesetz.

2. Die §§ 3, 49 bis 56, 59 bis 65, 70 bis 76 dieses Gesetzes finden Anwendung. Ist in den Fällen der §§ 53 und 54 dieses Gesetzes die Ruheregelung nach bisherigem Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert oder eine weitere Versorgung besteht.
3. Die Mindestversorgungsbezüge und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.
4. Als Ruhegehalt im Sinne der §§ 53 bis 58, 62 und 65 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes. § 65 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.
5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz; § 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach bisherigem Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen früheren Beamten, früheren Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 38, 41, 61 Abs. 1 Satz 3 und § 82 dieses Gesetzes und für eine sich danach ergebende Versorgung die Vorschriften des Absatzes 1.

(3) Haben nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. März 1976 gestellt werden, gelten als am 1. April 1975 gestellt.

ABSCHNITT XI

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 70

Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind

von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

(3) Werden durch eine allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge Grundgehälter, ruhegehaltfähige Zulagen und Ortszuschläge nicht in gleichem Umfang oder die Dienstbezüge durch feste Beträge erhöht, wird für die Anwendung der §§ 71 bis 76 der sich für die Besoldungsberechtigten des Bundes und der Länder ergebende durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im jeweiligen Besoldungserhöhungsgesetz auf eine Stelle hinter dem Komma besonders festgestellt; hierbei ist die Zahl der in den einzelnen Besoldungsgruppen befindlichen Besoldungsberechtigten zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei einer allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge.

§ 71

Anpassungszuschlag

(1) Erhöht sich der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Bundes und der Länder innerhalb des Feststellungszeitraumes durch Veränderungen, die nicht allgemeine Erhöhungen der Dienstbezüge im Sinne des § 70 sind, wird den Versorgungsempfängern ein Anpassungszuschlag gewährt. Dies gilt nicht für die Empfänger von Übergangsgelddarstellungen.

(2) Werden innerhalb des Feststellungszeitraumes die Dienstbezüge allgemein vermindert, ist durch Bundesgesetz zu regeln, ob den Versorgungsempfängern wegen innerhalb dieses Zeitraumes eingetretener Verbesserungen für Besoldungsberechtigte ein Anpassungszuschlag zu gewähren ist.

§ 72

Begriffsbestimmungen

(1) Besoldungsaufwand ist die Summe der im Vergleichsmonat gezahlten Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Ortszuschläge, Zulagen, die monatlich im voraus gezahlt werden, und vermögenswirksamen Leistungen für die am Ersten des Vergleichsmonats vorhandenen Besoldungsberechtigten mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und der Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden. Im Vergleichsmonat für zurückliegende Zeiträume geleistete Zahlungen bleiben bei der Ermittlung des Besoldungsaufwands außer Betracht.

(2) Durchschnittlicher Besoldungsaufwand ist die Summe nach Absatz 1, geteilt durch die Zahl der erfaßten Besoldungsberechtigten.

(3) Vergleichsmonate sind der Monat Juli des Vorjahres und der Monat Juli des Jahres, in dem der Anpassungszuschlag festgestellt wird (Feststellungsjahr).

(4) Feststellungszeitraum ist die Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 1. Juli des Feststellungsjahres.

§ 73

Berechnung des Anpassungszuschlages

(1) Sind im Feststellungszeitraum die Dienstbezüge nicht allgemein erhöht oder vermindert worden, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Besoldungsaufwand der Vergleichsmonate in einem Hundertsatz des durchschnittlichen Besoldungsaufwands des Vergleichsmonats des Vorjahres auf eine Stelle hinter dem Komma festgestellt. In Höhe dieses Hundertsatzes wird ein Anpassungszuschlag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gewährt.

(2) Sind im Feststellungszeitraum die Dienstbezüge allgemein erhöht worden, wird der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Vergleichsmonats des Vorjahres um den Betrag des durchschnittlichen Hundertsatzes der allgemeinen Erhöhung erhöht. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Satz 1 erhöhten durchschnittlichen Besoldungsaufwand des Vergleichsmonats des Vorjahres und dem durchschnittlichen Besoldungsaufwand des Vergleichsmonats des Feststellungsjahres wird in einem Hundertsatz des nach Satz 1 erhöhten durchschnittlichen Besoldungsaufwandes des Vergleichsmonats des Vorjahres auf eine Stelle hinter dem Komma festgestellt. In Höhe dieses Hundertsatzes wird ein Anpassungszuschlag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gewährt.

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wird der Anpassungszuschlag in Höhe des Hundertsatzes nach Absatz 1 oder 2 zu dem Versorgungsbezug gewährt.

§ 74

Feststellungsverfahren

(1) Die obersten Bundesbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden und die für das Besoldungsrecht zuständigen Minister der Länder teilen dem Bundesminister des Innern bis zum 1. Oktober jeden Jahres die Zahl der Besoldungsberechtigten (§ 72 Abs. 1) am 1. Juli des Feststellungsjahres und den für diesen Personenkreis im Monat Juli des Feststellungsjahres entstandenen Besoldungsaufwand (§ 72 Abs. 1) mit. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben ist festzustellen.

(2) Der Bundesminister des Innern stellt den Anpassungszuschlag fest und gibt diesen bis zum 1. November jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

§ 75

Zahlung des Anpassungszuschlages

Der Anpassungszuschlag wird den am 30. Juni des Vorjahres vorhandenen Versorgungsempfängern vom 1. Januar des auf das Feststellungsjahr folgenden Jahres an gewährt. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen.

§ 76

Zusammenfassung von Anpassungszuschlägen

Bei der zweiten und jeder weiteren Gewährung eines Anpassungszuschlages werden die Anpassungszuschläge für Versorgungsempfänger mit gleichem Stichtag (§ 75) jeweils zu einem gemeinsamen Hundertsatz zusammengezählt.

ABSCHNITT XII

Übergangsvorschriften aus bisherigem Recht

§ 77

Zeiten eines Wartestandes und einer Kriegsteilnahme

(1) Die Zeit, in der ein Beamter sich vor Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes oder des nach Kapitel I des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen Landesrechts ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand (einstweiligen Ruhestand) befunden hat, ist ruhegehaltfähig, jedoch nur zur Hälfte, soweit sie zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 liegt.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um das nach bisherigem Recht anrechenbare Kriegsjahr für Teilnahme an dem zweiten Weltkrieg.

§ 78

Frühere ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehaltssätze

Landesrechtliche Vorschriften, nach denen die ruhegehaltfähige Dienstzeit und der Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach den vor Inkrafttreten des nach Kapitel I des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen Landesbeamtengesetzes geltenden Vorschriften zu berechnen sind, wenn dies für den Beamten günstiger ist, gelten weiter.

§ 79

Beamte der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

(1) Für die von der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in den Bundesdienst übernommenen Beamten auf Lebenszeit gelten hinsichtlich der Anrechnung der Rente aus der Rentenversicherung und aus Zusatzversorgungseinrichtungen auf die Versorgungsbezüge sowie der Berücksichtigung der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit die

§§ 7 und 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 259) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des siebenundzwanzigsten Lebensjahres das siebzehnte Lebensjahr tritt. Zu den Renten aus der Rentenversicherung rechnet nicht der Kinderzuschuß.

(2) Leistungen auf Grund von Vereinbarungen, die in Dienstverträgen nach § 8 des Übergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 54) getroffen worden sind, werden in voller Höhe auf den Versorgungsanspruch angerechnet.

§ 80

Dienst in ehemals angegliederten Gebieten und im Herkunftsland

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 6, 8 bis 10 und 81 Abs. 1 stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

§ 81

Amtlose und andere Zeiten

(1) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft, Internierung, Gewahrsam oder Heilbehandlung im Sinne des § 9 befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft, eine Internierung, einen Gewahrsam oder eine Heilbehandlung im Sinne des § 9 wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung; § 11 dieses Gesetzes bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.

(2) Für Beamte des Landes Berlin und des Saarlandes tritt bei der Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle des 31. März 1951 der nach bisherigem Recht maßgebende Zeitpunkt.

(3) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.

§ 82

Kriegsunfall, Unfall in Kriegsgefangenschaft und Gewahrsam

Die §§ 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes und die nach den §§ 92 a, 92 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften gelten mit folgenden Maßgaben als Bundesrecht weiter:

1. Die Versorgung wird nach den allgemeinen Vorschriften des für den Versorgungsempfänger geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß § 14 Abs. 2 dieses Gesetzes keine Anwendung findet und sich der Hundertsatz des Ruhegehaltes nach § 36 Abs. 2 Satz 1 bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.
2. Der Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie beträgt mindestens vierzig vom Hundert des in Nummer 1 zweiter Halbsatz genannten Betrages.

§ 83

Reichsgebiet

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen von 31. Dezember 1937.

ABSCHNITT XIII

Übergangsvorschriften neuen Rechts

§ 84

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bisherigen Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bisherigen Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Hierbei kann bei vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beam-

tenverhältnissen auch bestimmt werden, daß hinsichtlich der berücksichtigten Zeiten § 10 Abs. 2 anzuwenden ist. Die Entscheidung trifft der für das Versorgungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 85

Besondere Ruhegehaltssätze nach bisherigem Landesrecht

Für die am 1. Januar 1975 vorhandenen Beamten gelten die besonderen Ruhegehaltssätze nach Artikel 84 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte des Landes Bayern, nach § 177 des Bremischen Beamtengesetzes und nach § 195 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen weiter, wenn sie günstiger sind als die Ruhegehaltssätze nach diesem Gesetz.

§ 86

Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den vor dem 1. 197 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor diesem Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(2) Für die Zeit vom 1. 197 bis zum 31. Dezember 1979 gilt § 22 in folgender Fassung:

„(1) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hatte oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1587 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehabt hätte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisengeldberechtigten Kindes das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des Witwengeldes nicht übersteigen. Die im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährten Renten und sonstigen Versorgungsleistungen sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften des Verstorbenen in den Versor-

gungsausgleich einbezogen worden sind oder einzu beziehen gewesen wären.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(3) § 21 gilt entsprechend.“

(3) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den in der Zeit vom 1. 197 bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Vorschriften, wenn die Ehe in diesem Zeitraum geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wird.

§ 87

Unfallfürsorge

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten steht ein vor diesem Zeitpunkt erlittener Dienstunfall im Sinne des bisherigen Bundes- oder Landesrechts dem Dienstunfall im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) Bis zum Erlass der Rechtsverordnungen nach § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 5 und § 43 Abs. 3 gelten die bisherigen Verordnungen des Bundes und der Länder weiter, soweit dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.

(3) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 anzurechnen.

§ 88

Rückzahlung der Abfindung

Eine erneut in das Beamtenverhältnis berufene Beamtin kann eine früher erhaltene Abfindung an ihren neuen Dienstherrn zurückzahlen. Hierbei sind anstelle der Dienstbezüge, die der Abfindung zugrunde lagen, die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes nach der Besoldungsgruppe des vor der Abfindung innegehabten Amtes zugrunde zu legen, die sich ergeben würden, wenn die im Zeitpunkt der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis maßgebenden Grundgehalts- und Ortszuschlagssätze im Monat vor der Entlassung gegolten hätten. Der Antrag auf Rückzahlung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu stellen. Eine teilweise Rückzahlung der Abfindung ist nicht zulässig. Nach der Rückzahlung werden die Zeiten vor der Entlassung aus dem früheren Dienstverhältnis besoldungs- und versorgungsrechtlich so behandelt, als wäre eine Abfindung nicht gewährt worden. Satz 5 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis innerhalb der Ausschlussfrist nach Satz 3 auf eine zugesicherte aber noch nicht gezahlte Abfindungsrente verzichtet.

§ 89

Übergangsgeld

(1) Bei Entlassungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes finden die bisherigen Vorschriften über das Übergangsgeld Anwendung, wenn es für den Entlassenen günstiger ist.

(2) Auf Beamte auf Zeit, die mit dem Ende der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Amtszeit entlassen sind, finden die bisherigen Vorschriften über das Übergangsgeld Anwendung, wenn es für den Entlassenen günstiger ist.

§ 90

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Bei der Anwendung des § 56 Abs. 1 bleibt die Zeit, die ein Beamter oder Ruhestandsbeamter vor dem 1. Juli 1968 im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig war, bis zu sechs Jahren außer Betracht.

(2) Auf die am 1. Juli 1968 vorhandenen Versorgungsempfänger findet § 56 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß ihnen zwölf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Versorgung verbleiben.

(3) Hat ein Beamter oder Versorgungsempfänger vor dem 1. Juli 1968 bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhalten, finden Absatz 1 und § 56 Abs. 2 Anwendung.

§ 91

Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten und Lektoren

(1) Auf die Versorgung der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren im Sinne des Kapitels I, Abschnitt V, 3. Titel, des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes geltenden Fassung, die nicht als Professoren oder als Assistenzprofessoren übernommen worden sind, und ihrer Hinterbliebenen finden die für Beamte auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf geltenden Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. § 67 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Für Professoren, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen gilt folgendes:

1. §§ 53 bis 58, 62 und 65 finden Anwendung; hierbei gelten die Bezüge der entpflichteten Professoren als Ruhegehalt, die Empfänger als Ruhestandsbeamte. § 65 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.
2. Die Bezüge der entpflichteten Professoren gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt vor einer Überleitung nach dem nach § 74 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Landesgesetz zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1.
3. Für die Versorgung der Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, daß sich die Bemessung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legenden Ruhehaltes sowie die Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen nach dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Landesrecht bestimmt.
4. Für Professoren, die unter § 77 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes fallen, wird abweichend von Nummer 2 das Vorlesungsgeld (Kolleggeldpauschale), das ihnen beim Fortbestand ihres letzten Beamtenverhältnisses als Professor im Landesdienst vor der Annahme des Beamtenverhältnisses an einer Hochschule der Bundeswehr zuletzt zugesichert worden wäre, der Höchstgrenze im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 hinzugerechnet. Für ihre Hinterbliebenen gilt in den Fällen der Nummer 3 das Landesrecht, das für das Beamtenverhältnis als Professor im Landesdienst maßgebend war.

(3) Die Versorgung der Hinterbliebenen eines nach dem nach § 74 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Landesgesetz übergeleiteten Professors, der einen Antrag nach § 77 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes nicht gestellt hat, regelt sich nach § 67 dieses Gesetzes, wenn der Professor vor der Entpflichtung verstorben ist.

ABSCHNITT XIV**Änderung von Bundesrecht**

§ 92

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

(1) Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Abschnitt V gestrichen.
2. § 35 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslanglich Ruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.“
4. In § 85 werden die Worte „des Abschnittes V“ durch die Worte „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 5. Abschnitt V wird gestrichen.
 6. In § 174 Abs. 1 werden die Worte „§§ 158 bis 164“ durch die Worte „§§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 7. In § 176 a Abs. 5 werden die Worte „und – außer in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 – des § 52 des Hochschulrahmengesetzes“ gestrichen.
 8. § 177 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Abschnitt V“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.“
 9. § 178 Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.
 10. Die §§ 180 bis 182 werden gestrichen.
 11. § 183 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
 12. § 186 wird gestrichen.
 13. In § 187 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „diesem Gesetz“ die Worte „oder dem Beamtenversorgungsgesetz“ eingefügt.
 14. § 188 Satz 2 wird gestrichen.
 15. § 192 Abs. 2 wird gestrichen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbeamtengesetz in der vom 1. April 1975 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 93

Anderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

(1) Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Abschnitt IV des Kapitels I gestrichen. Abschnitt V, 2. Titel, erhält folgende Fassung: „2. Titel: Polizeivollzugsbeamte 99 bis 102“.
2. § 28 wird gestrichen.
3. In § 30 werden die Worte „des Abschnittes IV“ durch die Worte „des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 32 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 29 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. § 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
6. In § 53 Abs. 1 werden die Worte „und 2“ gestrichen.
7. Abschnitt IV wird gestrichen.
8. § 95 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aus anderen als den in § 27 Abs. 1 genannten Gründen eine Wartezeit voraussetzt; sie darf zehn Jahre nicht übersteigen.“
9. § 103, die Überschrift „b) Sonstige Beamte des Vollzugsdienstes und Beamte der Berufsfeuerwehr“ und § 104 werden gestrichen.
10. § 115 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 68 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.“

11. § 118 erhält folgende Fassung:

„§ 118

Für das Land Berlin bleibt die Regelung in § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 287) unberührt.“

12. Die §§ 119 und 120 werden gestrichen.

13. § 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124

§ 39 findet auch insoweit Anwendung als seine Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind.“

14. In § 130 Abs. 2 Satz 1 werden der Strichpunkt und der zweite Halbsatz gestrichen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Beamtenrechtsrahmengesetz in der vom 1. April 1975 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 94

Anderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

(1) Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch vom (Bundesgesetzbl. I S.) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
2. In § 12 Abs. 7 Satz 2 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ eingefügt.

3. In § 16 a werden die Worte „§ 162 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 17 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:
- „(5) Für die Anwendung des Abschnittes VII des Beamtenversorgungsgesetzes gelten die Übergangsgebührrnisse als Ruhegehalt, auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (Absatz 4 Satz 2, 3); die Empfänger von Übergangsgebührrnissen gelten als Ruhestandsbeamte. An die Stelle der Höchstgrenzen in § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes treten die Dienstbezüge, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind, in den Fällen des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe.
- (6) § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“
5. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „§§ 107, 108 Abs. 1, §§ 109 bis 119 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§§ 4, 5 Abs. 1 und 3, §§ 6 bis 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung: „§ 38 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes ist anzuwenden.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 123 bis 129 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt: „§ 21 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“
- d) In Absatz 4 werden die Worte „§ 166 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 63 Nr. 2 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles (§ 31 des Beamtenversorgungsgesetzes) entlassen worden ist, erhält Unfallfürsorge nach § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der Unterhaltsbeitrag nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht hinter dem Betrag des Mindestunfallruhegehaltes zurückbleibt. Liegen im übrigen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 oder 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vor, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehaltes fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 und, wenn der Polizeivollzugsbeamte in ein Beamtenverhältnis nach § 8 Abs. 1 berufen war, der Besoldungsgruppe A 7, wobei im Falle einer Diensthandlung im Rahmen eines Verbandes des Bundesgrenzschutzes für besondere polizeiliche Einsätze an die Stelle der Besoldungsgruppe A 5 die Besoldungsgruppe A 6 und an die Stelle der Besoldungsgruppe A 7 die Besoldungsgruppe A 9 tritt; § 37 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge eines Dienstunfalles polizeidienstunfähig ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 142 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 38 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „§ 146 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 41 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „§ 145 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 40 des Beamtenversorgungsgesetzes“ und die Worte „§ 142 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 38 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „§§ 158 bis 160 b des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§§ 53 bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ und die Worte „§ 139 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 35 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 23 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
8. In § 24 a werden die Worte „§ 141 a Abs. 1 oder 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 37 Abs. 1 oder 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
9. § 26 wird gestrichen.
10. In § 27 werden die Absätze 5 und 7 gestrichen.
11. In § 27 a werden die Worte „§ 158 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Höchstgrenze“ durch die Worte „§ 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Mindestkürzungsgrenze“ ersetzt.
12. § 27 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz, der am 8. Mai 1945 als Beamter im Dienst eines öffentlich-recht-

lichen Dienstherrn im Reichsgebiet oder berufsmäßig im Dienst der ehemaligen Wehrmacht oder des früheren Reichsarbeitsdienstes gestanden hat, ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er nach diesem Zeitpunkt im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft, Internierung, Gewahrsam oder Heilbehandlung im Sinne des § 9 des Beamtenversorgungsgesetzes befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft, eine Internierung, einen Gewahrsam oder eine Heilbehandlung im Sinne des § 9 des Beamtenversorgungsgesetzes wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 voll und, wenn der Beamte bis zum 31. März 1970 in den Polizeivollzugsdienst des Bundes eingestellt worden ist und in ihm mindestens eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet hat, die Zeit nach dem 31. März 1951 bis zur Einstellung zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.“

(2) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf und ihre Hinterbliebenen gilt bei Anwendung der §§ 19 und 20 des Bundespolizeibeamtengesetzes § 69 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß. § 27 c Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes findet auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger in der bisherigen Fassung Anwendung.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundespolizeibeamtengesetz in der vom 1. April 1975 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 95

Anderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der §§ 1 bis 120“ durch die Worte „des Kapitels I“ ersetzt.
2. § 71 a erhält folgende Fassung:

„§ 71 a

Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

Die Abschnitte I bis XIII des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend für die Versorgung der Richter im Landesdienst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

3. In § 115 Satz 2 werden die Worte „dem Bundesbeamtengesetz“ durch die Worte „§ 69 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

§ 96

Anderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

(1) Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 105), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 98 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) §§ 70 bis 76 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

2. In § 103 Satz 1 werden die Worte „des § 116 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

(2) Soweit das Grundgesetz für das Land Berlin gilt oder die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts durch ein Gesetz Berlins in Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht begründet wird, gilt Absatz 1 auch im Land Berlin.

§ 97

Anderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S.), zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder für die Dauer einer Erwerbsbeschränkung Unterhaltsbeiträge nach § 142 oder § 177 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 19 oder § 20 des Bundespolizeibeamtengesetzes“ gestrichen.

2. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

Bei einem ausgeschiedenen oder entlassenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf bewirkt die Aberkennung des Ruhegehaltes auch den Verlust des Anspruchs auf Berufsförderung.“

3. Nach § 129 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„3. Ausgleich
§ 129 a

Wird gegen einen Beamten auf Lebenszeit, für den eine besondere Altersgrenze gilt, auf Gehaltskürzung erkannt und tritt er während der Zeit, für die er verkürzte Dienstbezüge erhält, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, ist ein Ausgleich (§ 48 des Beamtenversorgungsgesetzes) entsprechend zu kürzen. Im Falle der Kürzung des Ruhegehaltes ist ein noch nicht gezahlter Ausgleich entsprechend zu kürzen.“

§ 98

Anderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429) zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.) wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß der Berufssoldat

1. das Lebensjahr vollendet hat, das im Bundesbeamtengesetz als Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bestimmt ist, oder
2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.“

2. § 46 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Leutnant kann in Ausnahmefällen bis zum Ende des dritten Dienstjahres als Offizier, spätestens bis zur Vollendung des Lebensjahres, das im Bundesbeamtengesetz als Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bestimmt ist, wegen mangelnder Eignung als Berufsoffizier entlassen werden. Die in diesen Fällen zu gewährende Dienstzeitversorgung regelt das Soldatenversorgungsgesetz.“

3. In § 48 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn der Berufssoldat aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 99

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Ersten Teil wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
„1 a. Regelung durch Gesetz ... 1 a“
- b) Im Zweiten Teil, Abschnitt II, werden die Worte „7. Ausgleich“ durch die Worte „7. Ausgleich bei Altersgrenzen“ ersetzt.
- c) Der Zweite Teil, Abschnitt IV, wird wie folgt geändert:

aa) Im Unterabschnitt 1 wird das Wort „Geltungsbereich“ durch das Wort „Anwendungsbereich“ ersetzt.

bb) Der Unterabschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ortszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung 47“

cc) Der Unterabschnitt 9 erhält folgende Fassung:

„9. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen 53“

dd) Der Unterabschnitt 15 erhält folgende Fassung:

„15. Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge 61“

d) Im Dritten Teil, Abschnitt I, erhält der Unterabschnitt 2 a folgende Fassung:

„2 a. Versorgung in besonderen Fällen 81 a“

e) Der Fünfte Teil wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Unterabschnitt 1 b eingefügt:

„1 b. Anpassung der Versorgungsbezüge 89 b“

bb) Im Unterabschnitt 3 b werden die Worte „Berücksichtigung von Zeiten zum Ausgleich von Härten“

..... 91 b“ gestrichen.

2. Nach § 1 wird folgender Unterabschnitt 1 a eingefügt:

„1 a. Regelung durch Gesetz.“

§ 1 a

(1) Die Versorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Soldaten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

3. In § 11 a Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „von Unterhaltszuschuß“ durch die Worte „von Anwärterbezügen“ und die Worte „dem Unterhaltszuschuß“ durch die Worte „den Anwärterbezügen“ ersetzt.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten umfaßt:

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Unfallruhegehalt,
3. Übergangsgeld,
4. Ausgleich bei Altersgrenzen.

(2) Zur Dienstzeitversorgung gehört ferner die jährliche Sonderzuwendung.“

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.“

6. § 18 wird gestrichen.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Urlaubs zugestanden ist,“

b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Wehrdienstzeiten

1. in einem Soldatenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Soldatengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, das durch Entlassung auf Antrag des Soldaten beendet worden ist, wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes seiner Rechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte.

Der Bundesminister der Verteidigung kann Ausnahmen zulassen.“

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 20 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Soldat im Ruhestand

- a) in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Berufssoldat, Beamter, Richter, berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutzkorps, Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen, zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
- b) in einer Tätigkeit im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 5 zurückgelegt hat,

2. im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt worden ist, bis zu fünf Jahren.

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a außerdem § 64 Abs. 3 Satz 1.“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

b) In dem neuen Satz 4 werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Absatz 1 Satz 3 findet hierbei keine Anwendung.“

d) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Lebensversicherung“ die Worte „oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung“ eingefügt.

10. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Einem Berufssoldaten kann die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Soldatenverhältnis vorgeschrieben ist,

als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

(2) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet. Hat der Berufssoldat sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist."

11. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

a) besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für seine Verwendung in einem Fachgebiet in der Bundeswehr bilden, oder

b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit, jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, berücksichtigt werden.

(2) § 69 gilt entsprechend."

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen beurlaubten Soldaten, dessen Tätigkeit in den in Absatz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diene, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im Satz 1 die Worte „bei Vollendung“ durch die Worte „bis zur Vollendung“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen und der neue Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 43 in Verbindung mit § 25 des Beamtenversorgungsgesetzes außer Betracht.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten beträgt das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienst-

bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das Ruhegehalt darf den Betrag der Dienstbezüge, die dem Berufssoldaten im Zeitpunkt seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zustanden, nicht übersteigen.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 140, 141 a, 149 Abs. 1 und 2 und § 150 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§§ 36, 37, 44, 45 und 87 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 141 a Abs. 1 oder 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 37 Abs. 1 oder 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ sowie die Worte „§ 141 a Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 37 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(3) Als Dienst gilt auch

1. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und vor der Dienststelle; hat der Berufssoldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung; der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Berufssoldat von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil sein Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen Soldaten oder mit berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt;

2. das Abheben eines Geldbetrages bei einem Geldinstitut, an das der Dienstherr die Dienstbezüge des Berufssoldaten zu dessen Gunsten überweist oder zahlt, wenn der Berufssoldat erstmalig nach Überweisung der Dienstbezüge das Geldinstitut persönlich aufsucht.

Ein Unfall, den der Verletzte bei der Gewährung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles."

- d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Einem Berufssoldaten, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet, kann Versorgung nach den §§ 27, 63 und 63 a gewährt werden."

15. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Einem Berufssoldaten kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden, wenn er vor Erreichen des in § 44 Abs. 5 Nr. 1 des Soldatengesetzes bestimmten Lebensalters wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist."

16. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Ein Berufssoldat, der vor Erreichen des in § 44 Abs. 5 Nr. 1 des Soldatengesetzes bestimmten Lebensalters wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder Eignung (§ 46 Abs. 5 des Soldatengesetzes) entlassen worden ist, erhält ein Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Berufssoldat im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war.

(2) Das Übergangsgeld beträgt nach vollendeter einjähriger Wehrdienstzeit das Einfache und bei längerer Wehrdienstzeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes), die der Soldat im letzten Monat erhalten hat oder erhalten hätte."

- b) In Absatz 4 Nr. 2 wird der Punkt gestrichen und das Wort „oder“ angefügt; es wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. die während einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 2) ausgeübte Tätigkeit zu einem neuen Beschäftigungsverhältnis geführt hat."

- c) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.“

17. Die Überschrift vor § 38 erhält folgende Fassung:

„7. Ausgleich bei Altersgrenzen“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Satz 1 werden hinter dem Wort „Dienstbezüge“ die Worte „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ eingefügt und das Wort „zwölftausend“ durch das Wort „vierzehntausend“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Schwebt im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Berufssoldaten ein Verfahren auf Beendigung des Wehrdienstverhältnisses durch eine Entscheidung der in den §§ 46 und 48 des Soldatengesetzes bezeichneten Art, ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein Verfahren mit der Folge des Verlustes seiner Rechte oder der Entfernung aus dem Dienst, so darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben im übrigen unberührt.“

19. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „§ 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge“ durch die Worte „§ 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge“ und die Worte „§ 122 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 18 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

20. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 121 bis 131, 144, 145, 148 Satz 1 und 2, §§ 149 und 150 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 16 Nr. 1 bis 6, §§ 17 bis 25, 27, 39, 40, 42 Satz 1 und 2, §§ 44, 45 und 86 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau und den Kindern eines Berufssoldaten, dem nach § 36 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 19, 20, 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

21. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „§ 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes“ durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats an unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.“

22. Die Überschrift vor § 45 erhält folgende Fassung:

„1. Anwendungsbereich“

23. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wegen der Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene (§ 43) gilt § 63 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Hierbei gilt ein nach § 43 Abs. 2 gewährter Unterhaltsbeitrag als Witwen- oder Waisengeld.“

24. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Soldaten. Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, so kann der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde die Zahlung der Versorgungsbezüge davon abhängig machen, daß im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ein Empfangsbevollmächtigter bestellt wird.“

25. Die Überschrift vor § 47 erhält folgende Fassung:

„3. Ortszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung“

26. In § 47 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Zum Grundgehalt (§ 17 Abs. 1 Nr. 1) tritt für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in Berlin ein örtlicher Sonderzuschlag; § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt sinngemäß.

(4) Die Versorgungsberechtigten erhalten eine Sonderzuwendung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.“

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „gesetzlich“ durch das Wort „bundesgesetzlich“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ansprüche auf Sterbegeld, einmalige Unfallentschädigung und auf einmalige Entschädigung können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehnsgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.“

28. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch eine gesetzliche Änderung seiner Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

29. Die Überschrift vor § 53 erhält folgende Fassung:

„9. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen“

30. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand bis zum Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,
2. für Soldaten im Ruhestand vom Ersten des auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an der Betrag nach Nummer 1, erhöht um dreißig

vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt,

3. für Soldaten im Ruhestand vom Ersten des auf die Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres folgenden Monats an der Betrag nach Nummer 1

für Witwen

der Betrag, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt,

für Waisen

vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt,

erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der die jeweilige Höchstgrenze übersteigt.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind Aufwandsentschädigungen außer Betracht zu lassen.

(4) Als Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 gilt mindestens ein Betrag in Höhe des Einviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1.“

- b) In Absatz 5 letzter Satz werden die Worte „der Bundesminister des Innern“ durch die Worte „der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ ersetzt.

31. § 54 wird gestrichen.

32. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,

3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)

fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zu Grunde liegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1.“

33. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Versorgungsbezüge aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldat, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2), werden neben Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt.“

- b) Es werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 55 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8; in dem neuen Absatz 8 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

34. In § 55 b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehaltes wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.“

35. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für jeden Berechtigten, der aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „lebt das Witwengeld“ durch die Worte „lebt der Anspruch auf Witwengeld“ ersetzt.
36. § 60 erhält folgende Fassung:
- „§ 60
- (1) Die Beschäftigungsstelle (§ 37 Abs. 6, §§ 53, 55) hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Behörde (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse
1. die Verlegung des Wohnsitzes,
 2. den Bezug und jede Änderung eines Einkommens (§ 53), einer Versorgung (§§ 55, 55 b) oder einer Rente (§ 20 Abs. 3, §§ 22, 43, 55 a),
 3. die Witwe auch die Verheiratung (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 59 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),
 4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines **privatrechtlichen** Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 37 Abs. 6 unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesminister der Verteidigung.“
37. Die Überschrift vor § 61 erhält folgende Fassung:
- „15. Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge“
38. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „von“ die Worte „einsitzigen und zweisitzigen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „vierzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwölftausendfünfhundert“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 8 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig“ ersetzt.
39. § 63 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „vierzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwölftausendfünfhundert“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig“ ersetzt.
40. In § 64 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen.
41. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. im Zivilschutzkorps gestanden hat.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen.
42. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Schuldienst oder“
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „kommunaler Vertretungskörperschaften oder“ angefügt.
 - c) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden tätig gewesen ist oder“
 - d) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat,“
 - e) In Absatz 2 werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen.

43. Es wird folgender § 67 a eingefügt:

„§ 67 a

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Berufssoldat sich nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor seinem Eintritt in die Bundeswehr auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes im Sinne der §§ 20, 64, 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; 4 und 6, Satz 2 und § 67 im Anschluß an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) § 69 gilt entsprechend.“

44. In § 69 werden die Nummern 1 und 2 sowie die Zahl „3.“ gestrichen.

45. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden in dem Klammerzitat die Worte „und § 18“ gestrichen.

b) In Absatz 5 werden die Worte „(§§ 123 bis 129 und 131 des Bundesbeamtengesetzes, § 43 dieses Gesetzes).“ durch die Worte „(§§ 19 bis 25 und 27 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 43 dieses Gesetzes).“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Worte „§§ 121 und 122 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

46. In § 75 Abs. 2 werden die Worte „§ 135 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 31 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

47. In § 76 Abs. 2 werden die Worte „§ 135 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 31 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

48. In § 77 Abs. 1 werden die Worte „§ 145 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 40 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

49. § 77 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 140 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 36 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 letzter Satz werden die Worte „§ 145 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 40 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „§ 148 Satz 1 und 2, § 149 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 42 Satz 1 und 2, § 44 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „des § 18 Abs. 2 und“ gestrichen.

50. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Wehrdienst im Sinne dieser Vorschrift gehören auch

1. die Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes,
2. die mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
3. die Teilnahme eines Soldaten an dienstlichen Veranstaltungen.“

b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Als Wehrdienst gilt auch

1. das Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle,
2. das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. das Abheben eines Geldbetrages bei einem Geldinstitut, an das der Dienstherr die Dienstbezüge des Soldaten zu dessen Gunsten überweist oder zahlt, wenn der Soldat erstmalig nach Überweisung der Dienstbezüge das Geldinstitut persönlich aufsucht.

Der Zusammenhang mit dem Wehrdienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Soldat von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil

- a) sein Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen des Wehrdienstes oder wegen der beruflichen Tätigkeit seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird,
- b) er mit anderen Soldaten oder mit berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.

Hat der Soldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort oder wegen der Kasernierungspflicht am Dienstort oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gelten Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

51. Im Dritten Teil, Abschnitt I, wird in Unterabschnitt 2 a folgender neuer § 81 a eingefügt:

„§ 81 a

Ist ein Soldat, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden, so kann ihm oder seinen Hinterbliebenen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die der Soldat durch diese Tätigkeit oder durch einen Unfall während der Ausübung dieser Tätigkeit erlitten hat, Versorgung in gleicher Weise wie für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gewährt werden. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.“

52. § 85 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 81 Abs. 5 und § 81 a finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zustimmung vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden muß.“

53. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ersatz kann auch bei einem Unfall während der Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des § 81 a geleistet werden; die Zustimmung muß vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden.“

54. § 89 a erhält folgende Fassung:

„§ 89 a

Dienstbezüge im Sinne der §§ 5, 11, 11 a und 12 sind die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes und die Amts- und Stellenzulagen.“

55. Nach § 89 a wird folgender Unterabschnitt 1 b eingefügt:

„1 b. Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 89 b

Auf die Versorgungsbezüge der Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen finden die §§ 70 bis 76 des Beamtenversorgungsgesetzes, auf die der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen § 70 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

56. Im Fünften Teil werden im Unterabschnitt 3 b die Überschrift und § 91 b gestrichen.

(2) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Soldatenversorgungsgesetz regeln sich nach bisherigem Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Vorschriften über die Nichtgewährung von Witwengeld in Fällen der Eheschließung nach dem Eintritt des Soldaten in den Ruhestand sind nicht mehr anzuwenden. Die Witwenabfindung richtet sich nach § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.
2. Die §§ 1 a, 46 bis 50, 53 bis 55 b, 56, 57, 59 bis 61 und 89 b des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes finden Anwendung.
3. Die Mindestversorgungsbezüge und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes.
4. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes; § 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Haben nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. März 1976 gestellt werden, gelten als am 1. April 1975 gestellt.

(4) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Berufssoldaten können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bisherigen Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Hierbei kann bei einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat auch bestimmt werden, daß hinsichtlich der berücksichtigten Zeiten § 22 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden ist. Die Entscheidung trifft der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(5) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht im Land Berlin.

§ 100

Anderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), zuletzt geändert durch

(Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 bis 3 finden auch auf andere Unfälle Anwendung, die einen Anspruch auf Versorgung nach den §§ 47, 47 a begründen.“

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zum Zivildienst im Sinne dieser Vorschrift gehören auch

1. die mit dem Zivildienst zusammenhängenden Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme eines Dienstleistenden an dienstlichen Veranstaltungen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Als Zivildienst gilt auch

1. das Erscheinen eines Dienstpflichtigen auf Anordnung einer für die Durchführung des Zivildienstes zuständigen Stelle,
2. das Zurücklegen des Weges bei Antritt und des Rückweges bei Beendigung des Zivildienstes,
3. das Zurücklegen des mit dem Zivildienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
4. das Abheben eines Geldbetrages bei einem Geldinstitut, an das die Bezüge des Dienstleistenden zu dessen Gunsten überwiesen oder gezahlt werden, wenn der Dienstleistende erstmalig nach Überweisung der Bezüge das Geldinstitut persönlich aufsucht.

Der Zusammenhang mit dem Zivildienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Dienstleistende von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil

- a) sein Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen des Zivildienstes oder wegen der beruflichen Tätigkeit seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird,
- b) er mit anderen Dienstleistenden oder mit berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen

gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.

Hat der Dienstleistende wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort oder wegen der Pflicht zum Wohnen in einer dienstlichen Unterkunft am Dienstort oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gelten Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.

3. Nach § 47 wird folgender neuer § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Ist ein Dienstleistender, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden, so kann ihm oder seinen Hinterbliebenen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die der Dienstleistende durch diese Tätigkeit oder durch einen Unfall während der Ausübung dieser Tätigkeit erlitten hat, Versorgung in gleicher Weise wie für die Folgen einer Zivildienstbeschädigung gewährt werden. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.“

4. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 47 Abs. 6 Satz 2 und § 47 a finden Anwendung.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 101

Anderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes

§ 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685), zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S.), erhält folgende Fassung:

„§ 78

Mit Wirkung vom Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für die Versorgung der unter dieses Gesetz fallenden Personen § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

ABSCHNITT XV

Schlußvorschriften

§ 102

Außerkräfttreten

Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie

mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung:

1. § 27 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg,
2. Artikel 77 Abs. 2, Artikel 77 a, 123 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte des Landes Bayern,
3. § 150 Abs. 2, § 191 des Landesbeamtenengesetzes Berlin,
4. § 158 Abs. 3 Satz 1 und § 209 des Hamburgischen Beamtenengesetzes,
5. Landesgesetze und Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder bei Ersatzschulen.

§ 103

Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 104

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 105

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 106

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am 1. April 1975 in Kraft.

(2) § 6 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 10 Abs. 2 Satz 3, § 22, § 55 Abs. 1 letzter Satz und §§ 57, 58 treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Dem Bund ist 1971 mit dem Achtundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 206) durch Einfügung des Artikels 74 a in das Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit auch für die Beamten- und Richterversorgung in den Ländern zugewiesen worden. Auf der Grundlage des Artikels 74 a ist das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) ergangen.

Mit diesem Gesetz hat der Bundesgesetzgeber zwar begonnen, auch das Beamtenversorgungsrecht zu vereinheitlichen. Unmittelbar für die Länder geltendes Recht ist aber, abgesehen von einem Teilgebiet der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nur für die Mindestversorgung, Mindestunfallversorgung, Mindestkürzungsgrenze, die erweiterte Unfallfürsorge und den Höchstbetrag des Ausgleichs gesetzt worden.

Das mit der Änderung des Grundgesetzes verfolgte Ziel, die Voraussetzungen für eine einheitlich gesteuerte Entwicklung der Personalkosten im Beamtenbereich insgesamt zu schaffen, ist nur durch Fortführung der Vereinheitlichung auch des Versorgungsrechts zu erreichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 26. Juli 1972 – 2 BvF 1/71 – im Normenkontrollverfahren wegen des Ersten Hessischen Besoldungsanpassungsgesetzes die Kompetenz des Bundes zur Regelung der gesamten Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern aus Artikel 72 GG bejaht. Es hat gleichzeitig festgestellt, daß der Bund mit dem 1. BesVNG begonnen hat, von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch zu machen, und damit grundsätzlich eine Sperre für den Landesgesetzgeber geschaffen hat. Das Gericht hat hierbei anerkannt, daß es zulässig war, die Neuregelung und Vereinheitlichung des Besoldungs- und Versorgungsrechts nicht in einem Gesetz, sondern in mehreren sich zeitlich und inhaltlich anschließenden Gesetzen unterzubringen.

Da die Sperre nur vorläufiger Natur sein kann, um in der Übergangszeit ein weiteres Auseinanderlaufen auch des Versorgungsrechts zu verhindern, ist es geboten, daß der Bund unverzüglich weiter von seiner Kompetenz Gebrauch macht und an die Stelle der Sperre bundeseinheitliche Vollregelungen treten läßt.

Zwar wurden zwischenzeitlich weitere Schritte zur Vereinheitlichung des Beamtenversorgungsrechts unternommen oder in Aussicht genommen, insbesondere

- im 2. Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) hinsichtlich der erhöhten Unfallfürsorge und der einmaligen Entschädigung,
- im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern – 2. BesVNG – (BT-Drucksache 7/1906) hinsichtlich der Verbesserung des Ruhegehaltes bei sog. „Frühpensionierung“ und des neuen Systems zur Anpassung der Versorgungsbezüge sowie der Berücksichtigung von Zulagen bei der Mindestversorgung und der erhöhten Unfallfürsorge,
- im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 7/2015) hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für den geschiedenen Ehegatten eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten und der Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung,
- im dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs; solange dort die Grundentscheidungen noch nicht getroffen sind, müssen die im Entwurf des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehenen Regelungen über Familienlastenausgleich unter einem Vorbehalt stehen.

Das Vorhaben des Bundes zur umfassenden Regelung des Beamtenversorgungsrechts kann aber erst durch das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) verwirklicht werden.

Ziel dieses Gesetzes ist somit vor allem die Vereinheitlichung des zersplitterten Beamtenversorgungsrechts in Bund und Ländern durch bundeseinheitliche Vollregelungen. Es muß zugleich eine Grundlage für weitere Reformen des öffentlichen Dienstrechts auf dem Gebiet der Versorgung schaffen.

Der Entwurf übernimmt in Ablösung der vorgezogenen Regelungen im 2. BesVNG bereits wichtige, vordringliche und sofort realisierbare Reformvorstellungen, wie das neue System zur Anpassung der Versorgungsbezüge und – im Grundsatz – die Verbesserung der Versorgung bei sog. „Frühpensionierung“. Die Realisierung weiterer Reformvorschläge ist überwiegend für die 8. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgesehen, weil bei den Vorschlägen zum Versorgungsrecht Kosten entstehen könnten, die die augenblicklichen Bemühungen um die Vereinheitlichung des Beamtenversorgungsrechts in Bund und Ländern erschweren. Auch wird das vom Bundesminister des Innern in Auftrag gegebene Gutachten zum „Vergleich des beamtenrechtlichen Versorgungssystems mit den Versorgungssystemen für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft“ erst im Dezember 1974 vorliegen. Der vorgenannten Verein-

heitlichung des Beamtenversorgungsrechts kommt daher Priorität zu. Nach der vorerwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es zudem geboten, das Beamtenversorgungsrecht unverzüglich zu vereinheitlichen. Die Aufgabe, das Beamtenversorgungsrecht in Bund und Ländern, das sich über 20 Jahre auseinanderentwickelt hat, noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zu vereinheitlichen, erfordert zunächst die Konzentrierung der Anstrengungen auf eben diese Vereinheitlichung. Schon die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten sind so groß, daß sie nicht durch zusätzliche grundlegende Vorhaben vermehrt werden können, soweit diese die Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode unmöglich machen würden. Denn dann wäre weder der verfassungsrechtliche Auftrag erfüllt noch eine unerläßliche Grundlage für weitere Reformen geschaffen.

II.

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf umfangreichen Vorarbeiten durch Sachverständige, die sich aus den zuständigen Versorgungsreferenten des Bundes und der Länder zusammensetzten.

Die Grundgedanken und wichtigsten Ziele des Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Umfassende Vereinheitlichung:

Das Gesetz gilt einheitlich und unmittelbar für die Versorgung der Beamten des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes auch entsprechend für die Versorgung der Richter des Bundes und der Länder.

Bisherige landesrechtliche Regelungen gelten nur noch, soweit das Beamtenversorgungsgesetz sie unberührt läßt. Neue versorgungsrechtliche Regelungen können die Länder grundsätzlich nicht mehr erlassen.

Für vorhandene Versorgungsempfänger soll nach dem Beamtenversorgungsgesetz mit den notwendigen, verschiedene bedeutsame Verbesserungen einschließenden Ausnahmen das bisherige Bundes- oder Landesrecht weitergelten, wodurch Besitzstandsregelungen für diese Personen weitestgehend vermieden werden.

Die Vereinheitlichung für Beamte erfolgt grundsätzlich auf der Basis der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes oder besonderer Bundesgesetze. Jedoch wurde besseres Versorgungsrecht der Mehrheit der Länder meist übernommen. Rechtsvorschriften einer Minderheit der Länder wurden übernommen, soweit dies sachdienlich war.

Neben der allgemeinen Vereinheitlichung des Beamtenversorgungsrechts sind folgende Einzeländerungen hervorzuheben:

2. Wegfall der zehnjährigen Wartezeit für Bundesbeamte, da diese Wartezeit in keinem Land gilt.
3. Wegfall des § 109 BBG und des entsprechenden Landesrechts, da die Mehrheit der Länder entsprechende Vorschriften nicht mehr hat.
4. Recht der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 6 ff.). Hier ergibt sich eine besonders starke Vereinheitlichungswirkung, da das Recht der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bisher nur zu einem geringeren Teil rahmenrechtlich geregelt war.
5. Teilweise Verbesserung der Versorgung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (§ 14 Abs. 3).
6. Verbesserung der Sterbegeldregelung in § 18 Abs. 1 durch Wegfall der Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft für die nächsten Angehörigen.
7. Verbesserung der Versorgung der sog. nachgeheirateten Witwen durch Gewährung des vollen Witwengeldes (§ 19).
8. Erstreckung der Witwenabfindung auf Unterhaltsbeitragsberechtigte und Erhöhung der Witwenabfindung auf das Sechsdreißigfache (§ 21).
9. Erweiterung der Dienstunfalltatbestände (§ 31).
10. Verbesserung des Unterhaltsbeitragsrechts für dienstunfallverletzte entlassene Beamte und Ausdehnung auf frühere Ruhestandsbeamte (§ 38).
11. Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung um ein Viertel (§ 43).
12. Wegfall der Abfindung für verheiratete entlassene Beamtinnen zur Herbeiführung einer eigenständigen Alterssicherung im Wege der Nachversicherung; Ermöglichung der Zurückzahlung der Abfindung (§ 88).
13. Vereinheitlichung und Gewährung des Ausgleichs unter Erhöhung der Höchstgrenze auf 14 000 DM bei allen vorgezogenen Altersgrenzen (§ 48).
14. Ruhensregelung bei Verwendungseinkommen (§ 53) mit besonders starker Vereinheitlichungswirkung.
15. Wegfall der Ruhensregelung bei Nichtdeutschen und bei Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland
16. Beamte auf Zeit (§ 66):
Weitere Vereinheitlichung.
17. Vorhandene Versorgungsempfänger:
Anwendung bisherigen, ausnahmsweise auch neuen Rechts (§ 69).

18. Übergangsvorschriften aus bisherigem Recht und Übergangsvorschriften neuen Rechts (§§ 77 ff.).
19. Änderungen von Bundesrecht (§§ 92 ff.), insbesondere Streichung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes und der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Kapitels I des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
20. Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, insbesondere der bisher nach Artikel 74 a GG erlassenen versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Bereich der Länder und der versorgungsrechtlichen Vorschriften der Landesbeamtengesetze (§ 102).

B. Im einzelnen

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die einleitende Vorschrift bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes. Anstelle der bisherigen Trennung zwischen versorgungsrechtlichen Vorschriften im Bund (vor allem Abschnitt V BBG), für den Bereich der Länder (durch Artikelgesetze, siehe oben Allgemeines) sowie – weitgehend durch das 1. BesVNG gesperrte – Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung (vor allem in Kapitel I Abschnitt IV BRRG) und entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen (vor allem in Landesbeamtengesetzen) regelt dieses Gesetz nunmehr einheitlich und unmittelbar die Versorgung der Personen, die als Beamte und Richter in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

Damit macht der Bundesgesetzgeber von der ihm übertragenen Kompetenz auf dem Gebiet der Versorgung umfassend Gebrauch.

Zu § 2 (Arten der Versorgung)

Die Vorschrift regelt die Arten der Versorgung in Anknüpfung an die gegenüber § 63 Abs. 1 BRRG kürzere Fassung des § 105 BBG. Im Verhältnis zum bisherigen § 105 BBG ist die Aufzählung in Absatz 1 einerseits durch die Bezüge bei Verschollenheit und den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen ergänzt, andererseits um die künftig entfallende Abfindung vermindert.

Die in Absatz 2 bestimmte Zurechnung der jährlichen Sonderzuwendung zur Versorgung entspricht der Zurechnung dieser Zuwendung zur Besoldung durch § 1 Abs. 3 Nr. 3 BBesG in der Fassung des Artikels I des 2. BesVNGE.

Zu § 3 (Regelung durch Gesetz)

Absatz 1 übernimmt den in § 86 Abs. 1 BBG und § 50 Abs. 1 BRRG enthaltenen Grundsatz, daß die Versorgungsbezüge nur auf gesetzlicher Grundlage geregelt werden können.

§ 50 Abs. 4 BRRG getroffenen Regelung.

Absatz 2 entspricht der in § 183 Abs. 1 BBG und Absatz 3 ersetzt die in § 155 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 BBG und in § 50 Abs. 3 BRRG getroffene Regelung.

Zu § 4 (Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes)

Absatz 1 regelt die Entstehung des Anspruchs auf Ruhegehalt unter Berücksichtigung der Fälle der Weitergewährung der Dienstbezüge bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Beamten auf Zeit nach § 4 BBesG in der Fassung des 2. BesVNGE und unter Übernahme eines Teils des § 47 Abs. 3 BBG in der Fassung des Artikels IV § 1 Nr. 4 des 2. BesVNGE.

Absatz 2 ersetzt die übereinstimmende Regelung des § 107 BBG und des § 64 BRRG.

Zu § 5 (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge)

Absatz 1 ersetzt die entsprechenden Vorschriften des § 108 Abs. 1 BBG und des § 65 Abs. 1 Satz 1, 2 BRRG und berücksichtigt bereits die im dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs vorgesehene neue Konzeption der vollen Weitergabe der kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages an Versorgungsempfänger (vgl. § 50 Abs. 1).

Absatz 2 ersetzt § 108 Abs. 2 BBG und § 65 Abs. 1 Satz 3 BRRG und erstreckt die Regelung auch auf die Besoldungsgruppe des früher bekleideten Amtes im Sinne des Absatzes 3.

Absatz 3 tritt an die Stelle des § 119 BBG und des § 65 Abs. 2 Nr. 1 BRRG. Die Voraussetzung der einjährigen Bekleidung des Amtes ist entfallen.

Zu § 6 (Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit)

Absatz 1 ersetzt den § 111 Abs. 1 BBG sowie den Kernbereich des § 66 BRRG, wobei Nr. 5 die Beurlaubung aus dienstlichen Interessen besonders erwähnt und Nr. 6 der VwV Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 zu § 111 BBG über das schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge nachgebildet ist.

Absatz 2 tritt an die Stelle des § 111 Abs. 2 BBG und ist lediglich zur Klarstellung der einzelnen Fälle dem § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 1970 (GVBl. S. 394) nachgebildet worden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 111 Abs. 3 BBG und übernimmt auch dessen Ergänzung durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Rentenminderungen, die auf § 1587 b BGB beruhen.

Absatz 4 tritt an die Stelle des § 111 Abs. 4 und 5 BBG und bezieht wegen des Bereichs der Länder noch die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegten Zei-

ten als Mitglied einer Landesregierung und unter gewissen Voraussetzungen auch die Zeit der Bekleidung des Amtes eines „parlamentarischen“ Staatssekretärs bei einem Mitglied einer Landesregierung ein. Zu dem zuletzt genannten Personenkreis gehören auch die politischen Staatssekretäre in Baden-Württemberg.

Zu § 7 (Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit)

Die Vorschrift ersetzt § 112 BBG und § 67 BRRG, bezieht aber darüber hinaus die Zeiten ein, die ein Ruhestandsbeamter als Beamter bei einem anderen als seinem bisherigen Dienstherrn oder als Minister oder parlamentarischer Staatssekretär zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen, sowie die im einstweiligen Ruhestand zurückgelegte Zeit bis zu fünf Jahren.

Zu § 8 (Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten)

Die Vorschrift ersetzt § 113 BBG und § 68 BRRG.

Zu § 9 (Nichtberufsmäßiger Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft und vergleichbare Zeiten)

Die Regelung tritt an die Stelle des § 114 BBG und des § 69 BRRG. In Anlehnung an § 28 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. e BBesG in der Fassung des Artikels I des 2. BesVNGE gilt jedoch auch die Zeit einer Heilbehandlung in bestimmtem Umfang als ruhegehaltfähig.

Zu § 10 (Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 115 BBG, wurde jedoch durch eine besondere Regelung für Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit (Absatz 1 Satz 3) ergänzt. In Absatz 3 wird klargestellt, daß Zuschüsse zu einer öffentlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzteversorgung) denjenigen zu einer Lebensversicherung gleichstehen.

Ferner wird in Absatz 2 die Nichtberücksichtigung von Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b BGB beruhen, aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften übernommen.

Zu § 11 (Sonstige Zeiten)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 116 BBG, verdeutlicht jedoch in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2, daß es sich um hauptberufliche Tätigkeiten handeln muß, bezieht in Nr. 1 Buchst. b den öffentlichen Schuldienst, in Nr. 1 Buchst. c den Dienst bei Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften und in Nr. 1 Buchst. d den Dienst bei kommunalen Landesverbänden mit ein und übernimmt in Nr. 3 Buchst. b die Regelung des Entwicklungshelfergesetzes über die Berücksichtigung der Zeit als Entwicklungshelfer.

Zu § 12 (Ausbildungszeiten)

Absatz 1 ersetzt den bisherigen § 116 a BBG, aber unter Anpassung an § 28 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBesG in der Fassung des 2. BesVNGE.

Absatz 2 entspricht § 28 Abs. 6 BBesG in der Fassung des 2. BesVNGE.

Absatz 3 bringt eine Anpassung an § 28 Abs. 7 Satz 1 BBesG in der Fassung des 2. BesVNGE.

Zu § 13 (Zeiten gesundheitsschädigender Verwendung)

Die Absätze 1 und 3 entsprechen dem bisherigen § 117 BBG. Absatz 2 entspricht dem Recht der Mehrheit der Länder.

Zu § 14 (Höhe des Ruhegehaltes)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 118 Abs. 1 BBG. Jedoch sind die Erhöhungsbeträge von 7 und 12 DM bei der Mindestversorgung entsprechend dem Vorhaben beim dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs nicht mehr übernommen worden.

Die Übergangsvorschrift des Artikels III § 2 des 2. BesVNGE über die Berücksichtigung der allgemeinen Zulage von 40 DM bei der Bemessungsgrundlage der Mindestversorgung gilt einstweilen als lex specialis weiter.

Absatz 2 entspricht § 118 Abs. 3 BBG in der Fassung des Artikels IV § 1 Nr. 12 des 2. BesVNGE betr. Verbesserung des Ruhegehaltes bei sog. „Frühpensionierung“.

Absatz 3 (Ruhegehalt im einstweiligen Ruhestand) tritt an die Stelle des § 118 Abs. 2 BBG und übernimmt in Satz 1 die Höhe des Ruhegehaltes nach der bisher in § 70 Abs. 2 Satz 2 BRRG zugelassenen Höchstgrenze als Vollregelung. Der neue Satz 2 verhindert ein Übersteigen der letzten Dienstbezüge des Beamten.

Zu § 15 (Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Probe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 120 Abs. 2 BBG.

Eine dem § 120 Abs. 1 BBG entsprechende Regelung entfällt, da die dort vorausgesetzte zehnjährige Wartezeit in das Gesetz nicht übernommen wird.

Zu § 16 (Hinterbliebenenversorgung, Allgemeines)

Die Vorschrift regelt die Arten der Hinterbliebenenversorgung, ähnlich wie § 63 Abs. 1 Nr. 2 BRRG, vermehrt um die Witwenabfindung.

Zu § 17 (Bezüge für den Sterbemonat)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 121 BBG; die bisherigen Absätze 1 und 2 werden jedoch redaktionell zusammengefaßt. Die Regelung für

Dienstaufwandskosten in Absatz 1 wird in Anpassung an § 17 BBesG in der Fassung des Entwurfs eines 2. BesVNGE auf den Begriff „Aufwandsentschädigung“ umgestellt.

Zu § 18 (Sterbegeld)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 122 BBG. Der überlebende Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge des Beamten und die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten künftig auch dann Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehört haben. Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, die zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder deren Ernährer der Verstorbene überwiegend gewesen ist, erhalten nach Absatz 2 Nr. 1 Sterbegeld auf Antrag, wenn Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden sind. Die Neuregelung folgt § 130 des LBG Nordrhein-Westfalen. – Absatz 1 enthält im übrigen redaktionelle Änderungen, darunter die Anpassung an die Begriffsbestimmungen des BBesG i.d.F. des 2. BesVNGE; ferner werden die im dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs vorgesehenen Änderungen des § 122 Abs. 1 BBG übernommen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend, d. h. bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht gelten als Dienstbezüge oder Anwärterbezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge oder Anwärterbezüge.

Zu § 19 (Witwengeld)

Absatz 1 ersetzt § 123 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 BBG, § 71 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 BRRG. Die bisherigen Einschränkungen bei sog. nachgeheirateten Witwen in § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BBG und § 71 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BRRG werden nicht mehr übernommen, da sie nicht mehr zeitgemäß sind. Aus diesem Grunde entfällt auch eine Regelung über einen Unterhaltsbeitrag für die nachgeheiratete Witwe entsprechend § 125 Abs. 1 BBG.

Absatz 2 übernimmt § 71 Abs. 2 BRRG mit den erforderlichen redaktionellen Änderungen.

Der bisherige § 123 Abs. 2 BBG ist nicht zu übernehmen, da das neue Recht eine Wartezeit nicht enthält.

Zu § 20 (Höhe des Witwengeldes)

Absatz 1 ersetzt § 124 BBG, § 72 BRRG.

Die Absätze 2 und 3 ersetzen § 129 BBG, § 77 BRRG.

Zu § 21 (Witwenabfindung)

Die Vorschrift ersetzt § 124 a BBG und § 63 Abs. 2 BRRG; jedoch wird eine Witwenabfindung nach Absatz 1 auch dann gewährt, wenn die Witwe einen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag hat.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage; jedoch wird der Abfindungsbetrag auf das Sechsdreißigfache erhöht. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art (vgl. § 124 a Abs. 2 Satz 1 BBG i.V.m. der VwV Nr. 3 Abs. 1, 2 zu § 124 a BBG).

Zu § 22 (Unterhaltsbeitrag für die geschiedene Ehefrau)

Die Absätze 1 und 2 stimmen mit § 125 Abs. 1 und 2 BBG i.d.F. des Artikels 2 Nr. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften und des Vorschlages der Bundesregierung zu § 125 Abs. 2 letzter Satz BBG in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 7/2015) überein und ersetzen diese Bestimmungen für die Zeit ab 1. Januar 1980. Auf die Begründung dazu in dem genannten Gesetzentwurf wird verwiesen.

Die Übergangsregelung für die Zeit vom 197 bis zum 1. Januar 1980 ist in § 86 Abs. 2 enthalten.

Nach Absatz 3 wird auch in den Fällen des Absatzes 1 und 2 eine Witwenabfindung entsprechend § 21 gewährt.

Zu § 23 (Waisengeld)

Die Vorschrift ersetzt § 126 Abs. 1 BBG und übernimmt § 74 Abs. 1 BRRG mit den erforderlichen redaktionellen Änderungen.

Eine dem § 126 Abs. 2 BBG und § 74 Abs. 2 BRRG entsprechende Regelung über den Ausschluß von Waisengeld in bestimmten späten Adoptionsfällen ist nicht übernommen worden, da die Vorschrift ebenso wie § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BBG entfallen soll.

Eine dem § 126 Abs. 3 BBG entsprechende Regelung ist nicht zu übernehmen, da das neue Recht eine Wartezeit nicht enthält.

Zu § 24 (Höhe des Waisengeldes)

Die Vorschrift ersetzt § 127 BBG, § 75 BRRG.

Zu § 25 (Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen)

Die Absätze 1 und 2 übernehmen § 128 Abs. 1 und 2 BBG und ersetzen § 76 BRRG.

Absatz 3 übernimmt § 128 Abs. 3 BBG ohne dessen Satz 2, der nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften gestrichen werden soll.

Dem bisherigen § 128 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechende Regelungen sind nicht zu übernehmen, da die Unterhaltsbeiträge nach § 125 Abs. 1 und § 126 Abs. 2 BBG künftig entfallen (vgl. zu § 19 Abs. 1 und zu § 23). Eine dem § 128 Abs. 4 Satz 3 BBG entsprechende Regelung entfällt, da die Gewährung

von Kinderzuschlägen nach dem dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs durch andere Maßnahmen ersetzt werden soll und deshalb die Streichung des § 128 Abs. 4 Satz 3 BBG vorgehen ist.

Zu § 26 (Versorgung für Hinterbliebene von Beamten auf Probe)

Absatz 1 übernimmt § 130 i.d.F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften mit redaktionellen Änderungen und ohne die Fälle, die auf die Nichterfüllung der zehnjährigen Wartezeit zurückgehen (bisher § 120 Abs. 1 BBG; vgl. zu § 15).

Nach Absatz 2 wird auch in den Fällen des Absatzes 1 eine Witwenabfindung entsprechend § 21 gewährt.

Zu § 27 (Beginn der Zahlungen)

Die Vorschrift ersetzt § 131 BBG i.d.F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften, aber ohne die Bezugnahme des Absatzes 1 auf die künftig entfallenden Unterhaltsbeiträge nach § 125 Abs. 1 und § 126 Abs. 2 BBG (vgl. zu § 19 Abs. 1 und zu § 23).

Zu § 28 (Witwerversorgung)

Die Vorschrift ersetzt § 132 BBG und § 78 BRRG i.d.F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften. Das Klammerzitat in Satz 1 dient der Klarstellung, daß der Begriff des geschiedenen Ehemannes aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung im weiteren Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 verwendet wird.

Zu § 29 (Bezüge bei Verschollenheit, Zahlung)

Die Absätze 1 bis 4 ersetzen § 133 BBG, § 63 Abs. 1 Nr. 3 BRRG.

In Absatz 1 ist eine Ermächtigung zur Delegation aufgenommen worden.

Absatz 5 dient der Verwaltungsvereinfachung. Dadurch entfällt die schwierige gegenseitige Aufrechnung der Bezüge für die Vergangenheit. Die Vorschrift entspricht § 151 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg.

Zu § 30 (Unfallfürsorge, Allgemeines)

Absatz 1 ersetzt § 134 Abs. 1 BBG, § 79 Abs. 1 BRRG. Die Absätze 2 und 3 übernehmen entsprechend die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 134 BBG, erweitert um die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3.

Zu § 31 (Dienstunfall)

Absatz 1 ersetzt § 135 Abs. 1 BBG, § 79 Abs. 2 BRRG, bezieht jedoch aus § 135 Abs. 2 BBG, § 79 Abs. 3 BRRG die auch zum Dienst gehörenden Dienstreisen,

Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort sowie die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen mit ein.

Absatz 2 übernimmt aus § 135 Abs. 2 BBG, § 79 Abs. 3 BRRG das als Dienst geltende Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle. Außerdem wird in Absatz 2 und 5 der Begriff des „Dienstunfalles“ erweitert auf Unfälle, die entstehen

— bei Abhebung eines Geldbetrages bei einem Geldinstitut, an das der Dienstherr die Dienstbezüge des Beamten zu dessen Gunsten überweist oder zahlt, wenn der Beamte erstmalig nach Überweisung der Dienstbezüge das Geldinstitut persönlich aufsucht, in Anlehnung an die entsprechende Vorschrift aus der Unfallversicherung (§ 548 Abs. 1 RVO);

— bei Zurücklegen eines Umweges zwischen der Wohnung und der Dienststelle, weil das mit dem Beamten in einem Haushalt lebende Kind wegen der beruflichen Tätigkeit des Beamten oder seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird, entsprechend § 135 Abs. 2 Satz 3 BBG i.d.F. des Artikels IV § 1 Nr. 13 des Entwurfs des 2. BesVNG; auf die Begründung dazu wird verwiesen;

— bei Zurücklegen eines Umweges zwischen der Wohnung und der Dienststelle wegen Teilnahme an einer Fahrgemeinschaft entsprechend § 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO i.d.F. des 17. Rentenanpassungsgesetzes;

— bei Durchführung eines Heilverfahrens oder auf einem hierzu notwendigen Wege;

— in Ausübung oder infolge einer den öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Tätigkeit, zu deren Wahrnehmung der Beamte beurlaubt worden ist (Kann-Vorschrift) in Anlehnung an die in den Ländern bereits bisher geltenden entsprechenden Regelungen.

Die Absätze 3 und 4 ersetzen § 135 Abs. 3 und 4 BBG sowie § 79 Abs. 4 und 5 BRRG.

Zu § 32 (Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen)

Die Vorschrift ersetzt § 136 BBG, § 80 Abs. 1 Nr. 1 BRRG.

Zu § 33 (Heilverfahren)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 137 BBG, § 80 Abs. 1 Nr. 2 BRRG, bestimmt jedoch in Absatz 4 Satz 2 zusätzlich, daß auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden können, wenn der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben ist.

Zu § 34 (Pflegekosten und Hilfslosigkeitszuschlag)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 138 BBG sowie des § 80 Abs. 1 Nr. 2 BRRG hinsichtlich der

Pflege. Statt der Kosten einer „angenommenen notwendigen Pflegekraft“ werden künftig die Kosten einer „notwendigen Pflege in angemessenem Umfang“ erstattet.

Zu § 35 (Unfallausgleich)

Die Vorschrift ersetzt § 139 BBG, § 80 Abs. 1 Nr. 3 BRRG. Dabei wird in Absatz 1 klargestellt, daß die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate dauern muß. Außerdem wird die Gewährung des Unfallausgleichs auf Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Absatz 4) sowie während einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege durch Nichtaufnahme einer dem § 139 Abs. 4 BBG entsprechenden Vorschrift erstreckt.

Die Delegationsmöglichkeit für die oberste Dienstbehörde in Absatz 3 wird nicht mehr auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden beschränkt, sondern allgemein auf andere Stellen ausgedehnt.

Zu § 36 (Unfallruhegehalt)

Die Vorschrift übernimmt § 140 BBG in der Fassung des Artikels IV § 1 Nr. 14 des Entwurfs des 2. BesVNG. Auf die Begründung dazu wird verwiesen.

Die Übergangsvorschrift des Artikels III § 2 des 2. BesVNGE über die Berücksichtigung der allgemeinen Zulage von 40 DM bei der Bemessungsgrundlage der Mindestunfallversorgung gilt einstweilen als *lex specialis* weiter.

Zu § 37 (Erhöhtes Unfallruhegehalt)

Die Vorschrift ersetzt § 141 a BBG, bestimmt jedoch in Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, daß die im ersten Halbsatz vorgenommene Einteilung in Laufbahngruppen entsprechend für die Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr im Bereich der Länder entsprechend gilt. Insoweit handelt es sich um die Übernahme des Artikels 3 Abs. 1 Satz 2 der 2. Novelle zum BBG vom 28. Juli 1972. Das erhöhte Unfallruhegehalt kommt in Betracht, wenn die Erwerbsminderung bei Eintritt in den Ruhestand mindestens fünfzig vom Hundert beträgt.

Die Übergangsvorschrift des Artikels III § 3 des 2. BesVNGE über die Zugrundelegung von Zulagen bei der erhöhten Unfallfürsorge gilt einstweilen als *lex specialis* auch nach Inkrafttreten des BeamtVG – mit Verweisungsersetzung nach § 103 – weiter.

Zu § 38 (Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte)

Die Vorschrift übernimmt im Grundsatz den bisherigen § 142 BBG, ist jedoch in folgenden Punkten erweitert worden:

- Auch ein durch Dienstunfall verletzter früherer Ruhestandsbeamter, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat, erhält neben dem Heilverfahren für die Dauer einer durch den

Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag (Absatz 6).

- Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen im Länderbereich sind für die Berechnung des Unterhaltsbeitrages die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte (Absatz 4 Satz 2).
- Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines qualifizierten Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art im Zeitpunkt der Entlassung mindestens 50 v. H., so werden die nach § 5 Abs. 2 erhöhten Dienstbezüge – in der Regel die Endstufe der Besoldungsgruppe – der Berechnung des Unterhaltsbeitrages zugrunde gelegt, falls keine einmalige Unfallentschädigung nach § 43 gewährt worden ist (Absatz 4 Satz 3).
- Die Delegationsmöglichkeit für die oberste Dienstbehörde in Absatz 5 wird nicht mehr auf unmittelbar nachgeordnete Behörden beschränkt, sondern allgemein auf andere Stellen ausgedehnt.

Zu § 39 (Unfall-Hinterbliebenenversorgung)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 144 BBG.

Zu § 40 (Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 145 BBG.

Zu § 41 (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene)

Die Vorschrift übernimmt im Grundsatz den bisherigen § 146 BBG, erweitert jedoch den Kreis der Empfänger eines Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1 und 2 auf die Hinterbliebenen eines früheren Ruhestandsbeamten.

Absatz 3 stellt klar, daß die Hinterbliebenen eines an den Unfallfolgen verstorbenen Beamten, wenn ihnen nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 39 zusteht, in jedem Falle einen Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 erhalten.

Absatz 4 stellt klar, daß die Vorschrift über die Witwenabfindung auch in den Fällen des § 41 Anwendung findet.

Zu § 42 (Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 148 BBG.

Zu § 43 (Einmalige Unfallentschädigung)

Die Vorschrift ersetzt den § 148 a BBG; erhöht jedoch die Beträge der einmaligen Unfallentschädigung um 25 vom Hundert. Außerdem wird in Absatz 3 in Anlehnung an den bisherigen § 26 BPolBG und entsprechende landesrechtliche Vorschriften auch der Personenkreis in die Anspruchsberechtigung auf eine einmalige Unfallentschädigung mit einbezogen, der bei den in Absatz 3 Nr. 1 bis 4 ge-

nannten besonders gefährlichen Verrichtungen unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Unfall erleidet. Der Personenkreis und die in Betracht kommenden dienstlichen Verrichtungen werden im einzelnen von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

Zu § 44 (Nichtgewährung von Unfallfürsorge)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 149 Abs. 1, 2 BBG; jedoch wird der obersten Dienstbehörde die Möglichkeit der Delegation zur Versagung der Unfallfürsorge unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen auf eine von ihr zu bestimmende Stelle eröffnet.

Die im bisherigen § 149 Abs. 3 BBG enthaltene Regelung, wonach Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften nicht gewährt wird, wenn die Ehe des Beamten erst nach der Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen worden ist, wird nicht übernommen, weil auch § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BBG nicht übernommen wird (vgl. zu § 19 Abs. 1).

Zu § 45 (Meldung und Untersuchungsverfahren)

Die Vorschrift übernimmt im Grundsatz den bisherigen § 150 BBG, ersetzt jedoch in Absatz 1 die Anmeldepflicht für Unfallfürsorgeansprüche durch eine Meldepflicht für Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können. Das bedingt auch die Änderungen des Absatzes 2.

In Absatz 3 Satz 2 wird im wesentlichen die bisher in den Verwaltungsvorschriften vorgesehene Regelung übernommen, daß die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde (nunmehr Stelle) entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Zu § 46 (Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche)

Die Vorschrift ersetzt § 151 BBG und § 81 BRRG.

Zu § 47 (Übergangsgeld)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 154 BBG mit einigen Änderungen.

So wird der Begriff der Dienstbezüge in Absatz 1 durch Bezugnahme auf Vorschriften des § 1 BBesG festgelegt. Maßgebend sind stets die Inlandsdienstbezüge des Monats vor der Entlassung; dies gilt auch dann, wenn der Beamte vor der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war.

Absatz 2 enthält Vorschriften über die für die Bemessung des Übergangsgeldes maßgebende Beschäftigungszeit. Die bisher in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilte Frage, ob eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge als Unterbrechung anzusehen ist, wird geregelt. Satz 2 bestimmt den Umfang der Berücksichtigung der Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Beschäftigungszeit.

Absatz 3 bringt die Ausschlußtatbestände entsprechend dem § 154 Abs. 3 BBG unter Ergänzung um weitere Tatbestände in Anlehnung an früheres Landesrecht.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen inhaltlich dem § 154 Abs. 4 und 5 BBG.

Zu § 48 (Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen)

Absatz 1 ersetzt die derzeit nur für Polizeivollzugsbeamte, sonstige Beamte des Vollzugsdienstes und für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr geltenden Regelungen des § 5 Abs. 2 BPolBG und der §§ 103 und 104 BRRG, dehnt aber die Gewährung des Ausgleichs auf alle Beamten aus, die wegen Erreichens der Altersgrenze ebenfalls zu einem früheren als dem für Beamte allgemein bestimmten Zeitpunkt in den Ruhestand treten. Die Höchstgrenze des Ausgleichs wird von bisher 12 000 DM auf 14 000 DM erhöht.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die in § 128 Abs. 1 und 3 BDO und im Disziplinarrecht einiger Länder bisher geltende Regelung über die Aussetzung der Zahlung und den Verlust des Ausgleichs bei förmlichen Disziplinarverfahren und dehnt sie in Anlehnung an bisherige Vorschriften des Beamtenrechts einiger Länder auf vergleichbare Tatbestände aus. Satz 2 stellt klar, daß sonstige den Ausgleich betreffende disziplinarrechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder unberührt bleiben, z. B. Kürzung des Ausgleichs nach § 129 a BDO – § 97 Nr. 3 dieses Gesetzes.

Zu § 49 (Zahlung der Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 155 BBG. Im einzelnen ergeben sich in den Absätzen 1 bis 4 redaktionelle und einige sachliche Abweichungen sowie solche, die die Behördenzuständigkeit besonders in den Ländern berücksichtigen. Der Erlaß von Richtlinien ist im Gesetz nicht mehr vorgesehen; es sollen für Bund und Länder geltende Verwaltungsvorschriften erlassen werden (s. § 104).

Der in Absatz 5 niedergelegte Grundsatz, nach dem keine Verzugszinsen gezahlt werden, entspricht dem § 3 Abs. 6 BBesG in der Fassung des 2. BesVNGE.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 159 Abs. 3 BBG.

Zu § 50 (Ortszuschlag, örtlicher Sonderzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung)

Absatz 1 und 3 entsprechen den Vorschriften des § 156 BBG in der im dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs vorgesehenen Fassung. Danach wird künftig der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages voll neben dem Ruhegehalt, Witwengeld oder

Waisengeld gezahlt. In Fällen, in denen kein Empfangsberechtigter für die Kinderentlastung vorhanden ist, wird an Waisen ein Ausgleichsbetrag gezahlt.

Absatz 2 soll hinsichtlich des örtlichen Sonderzuschlages künftig den Artikel VIII § 22 Abs. 1 des 2. BesVNGE ablösen.

Absatz 4 entspricht hinsichtlich der Sonderzuwendung dem § 70 BBesG in der Fassung des 2. BesVNGE.

Zu § 51 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht)

Die Vorschrift entspricht für Versorgungsempfänger § 84 BBG und dem bisherigen § 157 BBG sowie § 51 BRRG.

Zu § 52 (Rückforderung von Versorgungsbezügen)

Die Vorschrift entspricht für Versorgungsempfänger § 87 BBG und § 53 BRRG.

Zu § 53 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen)

Die Vorschrift ersetzt § 158 BBG und § 83 BRRG. Sie berücksichtigt auch die Änderungen aus dem vorgesehenen dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs, insbesondere wegen des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

In Absatz 2 Nr. 2 wird in Anlehnung an Regelungen der Mehrheit der Länder eine besondere Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte aus dem Personenkreis der Beamten mit vorgezogenen Altersgrenzen gebildet.

Absatz 4 erfaßt jetzt frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte mit Unterhaltsbeitrag nach § 38.

In Absatz 5 Satz 3 sind Entscheidungsbefugnisse unter Berücksichtigung der Behördenzuständigkeit in den Ländern geregelt.

Zu § 54 (Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift ersetzt § 160 BBG, § 85 BRRG und berücksichtigt auch die Änderungen aus dem vorgesehenen dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs, insbesondere wegen des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

Zu § 55 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten)

Die Vorschrift ersetzt § 160 a BBG, § 85 a BRRG und berücksichtigt auch die Änderungen aus dem vorgesehenen dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs, insbesondere wegen des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

Absatz 1 enthält redaktionelle Änderungen und übernimmt die Nichtberücksichtigung von Renten,

Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b BGB beruhen, aus dem Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften.

Absatz 5 und 6 entsprechen den Verwaltungsvorschriften Nr. 6 und 7 zu dem bisherigen § 160 a BBG.

Zu § 56 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung)

Die Vorschrift ersetzt § 160 b BBG, § 85 BRRG und berücksichtigt auch die Änderungen aus dem vorgesehenen dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs, insbesondere wegen des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

Die Anfügung des zweiten Halbsatzes in Absatz 1 letzter Satz entspricht § 8 Abs. 2 letzter Satz BBesG in der Fassung des 2. BesVNGE.

Absatz 2 sieht statt der Abführung an den Bund wegen der Geltung auch für den Länderbereich die Abführung an den Dienstherrn vor.

Zu § 57 (Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 161 BBG in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften.

Zu § 58 (Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 161 a BBG in der Fassung des vorgenannten Entwurfs.

Zu § 59 (Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung)

Die Vorschrift ersetzt die §§ 162 BBG, 86 BRRG, nimmt aber zusätzlich wegen der Geltung im Länderbereich die den §§ 48, 50 und 51 BBG entsprechenden Vorschriften des Landesrechts in Bezug. Die Vorschrift erfaßt nicht mehr Unterhaltsbeiträge nach § 38 dieses Gesetzes (vgl. § 63 Nr. 2).

Zu § 60 (Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung)

Die Vorschrift ersetzt § 163 BBG, § 87 BRRG unter zusätzlicher Bezugnahme auf das den §§ 39, 45 Abs. 1 BBG entsprechende Landesrecht.

Zu § 61 (Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung)

Die Vorschrift ersetzt § 164 BBG, § 88 BRRG, gewährt aber entsprechend der Regelung für Ruhestandsbeamte einen Unterhaltsbeitrag unter den Voraussetzungen des § 41, wenn der Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 oder Satz 2 erloschen ist.

Absatz 2 ist auf Grund des dienstrechtlichen Teils der Reform des Familienlastenausgleichs neu gefaßt, Absatz 3 aus dem gleichen Grunde durch Erwähnung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 geändert.

Zu § 62 (Anzeigepflicht)

Die Vorschrift ersetzt § 165 BBG, § 89 BRRG.

In die Anzeigeverpflichtungen nach Absatz 2 sind neu aufgenommen Einkünfte nach § 6 Abs. 3, §§ 10, 22, weil auch solche Einkünfte die Höhe der Versorgung beeinflussen. Dagegen braucht der Verlust der Eigenschaft als Deutscher und die Verlegung des dauernden Aufenthaltes nach einem Ort im Ausland nicht mehr angezeigt zu werden, weil das künftig versorgungsrechtlich ohne Bedeutung ist. Die Änderung in Absatz 2 Nr. 4 ist eine Anpassung an § 47 Abs. 5.

Die Entscheidung nach Absatz 3 kann von der obersten Dienstbehörde auf eine andere Stelle übertragen werden.

Zu § 63 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 166 BBG und in Nummer 8 hinsichtlich der nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde sowie der vom Amt abberufenen Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn dem bisherigen § 181 Abs. 9 BBG unter Berücksichtigung des § 32 des Deutschen Richtergesetzes.

Außerdem berücksichtigt die Vorschrift in Nummer 2, 4, daß ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 38, 41, 61 Abs. 1 Satz 3 auch bei Straffälligkeit und Verwirkung eines Grundrechts gewährt werden soll.

Nummer 6 verhindert, daß ein bereits auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Beamten abgestellter Unterhaltsbeitrag nach § 22 zusätzlich nach § 57 Abs. 3 gekürzt wird.

Zu § 64 (Entzug von Hinterbliebenenversorgung)

Die Vorschrift ersetzt § 167 BBG, § 90 BRRG.

Zu § 65 (Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift ersetzt § 169 BBG, § 91 BRRG. Kinderzuschläge werden im Hinblick auf den dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs nicht mehr erwähnt.

Zu § 66 (Beamte auf Zeit)

Die Vorschrift enthält ergänzende versorgungsrechtliche Vorschriften für Beamte auf Zeit.

Absatz 1 bestimmt, daß grundsätzlich die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit auf Beamte auf Zeit Anwendung finden.

Absatz 2 setzt in Anlehnung an die bisherige Rahmenvorschrift des § 95 Abs. 3 BRRG und unter Berücksichtigung der Entwicklung im Länderbereich Mindestruhegehaltssätze in Anbindung an die Amtszeit als Beamter auf Zeit fest. Die Zeit bis zu fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit sich im einstweiligen Ruhestand befunden hat, wird hierbei in die Amtszeit eingerechnet. Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht für Militärggeistliche.

Nach Absatz 3 ist entsprechend bisherigem mehrheitlichen Länderrecht die Gewährung eines Übergangsgeldes ausgeschlossen, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, das Amt für die folgende Amtszeit weiterzuführen, nicht nachkommt.

Die Regelung in Absatz 4 dient der versorgungsrechtlichen Gleichbehandlung, besonders in Fällen, in denen die Verleihung des Amtes auf einer Wahl durch das Volk beruht.

Nach Absatz 5 gelten die Vorschriften über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen an Beamte auf Probe und ihre Hinterbliebenen auch für Beamte auf Zeit, die wegen Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen wurden.

Die Vorschrift des Absatzes 6 schließt an die Vorschrift des § 4 Abs. 3 BBesG in der Fassung des 2. BesVNGE an.

Zu § 67 (Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen)

§ 67 enthält besondere versorgungsrechtliche Vorschriften für die Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen, die durch das Hochschulrahmengesetz erfaßt werden. Sofern sie nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Entpflichtung), gilt § 91 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 77 des Hochschulrahmengesetzes.

Nach Absatz 1 gelten für die Versorgung der Professoren und Assistenzprofessoren und ihre Hinterbliebenen grundsätzlich die Vorschriften dieses Gesetzes. Absatz 2 enthält zusätzliche Vorschriften über die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Die Vorschrift löst § 52 des Hochschulrahmengesetzes ab.

Absatz 3 bestimmt, daß über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 und auf Grund der §§ 10 bis 12 in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden soll. Die Vorschrift erweitert die Regelung des § 49 Abs. 2 Satz 2 für diesen Personenkreis im Hinblick auf die Bedeutung dieser Frage im Rahmen der Berufungsverhandlungen.

Absatz 4 ersetzt § 49 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes.

Zu § 68 (Ehrenbeamte)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 177 Abs. 2 BBG, § 115 Abs. 2 Satz 2 BRRG, stellt entsprechend der letztgenannten Vorschrift klar, daß Anspruch auf

ein Heilverfahren besteht, und sieht zusätzlich die Möglichkeit des Ersatzes von Sachschäden vor. Die Regelung über die Entscheidungsbefugnis berücksichtigt die Zuständigkeiten auch in den Ländern.

Zu § 69 (Anwendung bisherigen und neuen Rechts)

Die Vorschrift regelt die Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger.

Nach Absatz 1 gilt grundsätzlich das bisherige Recht weiter. Nummer 1 erstreckt die volle Gewährung des Witwengeldes für die nachgeheiratete Witwe auch auf vorhandene Versorgungsempfänger. Für die Witwenabfindung gilt das neue Recht.

Nach Nummer 2 gelten die Vorschriften über die Regelung durch Gesetz (§ 3), die gemeinsamen Vorschriften (§§ 49 bis 56, 59 bis 63), die Sondervorschriften (§§ 64, 65) und die Vorschriften über die Anpassung der Versorgungsbezüge (§§ 70 bis 76) auch für vorhandene Versorgungsempfänger. Sofern die bisherigen Ruhensvorschriften günstiger waren, verbleibt es bei dem bisherigen Recht, solange der konkrete Regelungstatbestand über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fortbesteht.

Nummer 3 bestimmt, daß die Mindestversorgungsbezüge und Mindestunfallversorgungsbezüge nach diesem Gesetz auch für vorhandene Versorgungsempfänger gelten.

Nummer 4 entspricht § 181 Abs. 9 BBG, soweit dort der Personenkreis der entpflichteten Hochschullehrer angesprochen ist. Eine Einbeziehung dieses Personenkreises in § 63 ist nicht geboten, weil durch das Hochschulrahmengesetz das Recht auf Entpflichtung beseitigt wird. Die Vorschrift des § 65, wonach die Bezüge aus einer Beschäftigung ohne Berücksichtigung der Versorgungsbezüge zu bemessen sind, gilt nach Satz 3 nicht für die emeritierten Hochschullehrer, die die Aufgaben ihres bisherigen Lehrstuhles vertretungsweise wahrnehmen.

Nummer 5 regelt die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen vorhandener Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

Nach Absatz 2 bestimmen sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorge und Kriegs-unfallversorgung an frühere Beamte, frühere Ruhestandsbeamte und ihre Hinterbliebenen nach diesem Gesetz, die Höhe der Versorgung richtet sich jedoch nach Absatz 1. Die Regelung entspricht insoweit § 180 Abs. 4 BBG. Die Vorschrift erfaßt auch frühere Beamte, frühere Ruhestandsbeamte und deren Hinterbliebene, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgung erhalten.

Absatz 3 schreibt einen Antrag vor, wenn bisher keine Versorgungsbezüge zustanden.

Zu §§ 70 bis 76 (Anpassung der Versorgungsbezüge)

Die Vorschriften lösen Artikel VII des 2. BesVNGE ab. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Richter gelten die Vorschriften über § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes (vgl. auch §§ 46, 71 a DRiG).

Für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Berufssoldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz gelten sie über § 89 b SVG i. d. F. des § 99 Abs. 1 Nr. 55 dieses Gesetzes.

Der Anpassungszuschlag wird nach § 75 jeweils den am 30. Juni des Vorjahres, also den bei Beginn des Feststellungszeitraumes vorhandenen Versorgungsempfängern gewährt. Nach Sinn und Zweck der Regelung gehören hierzu auch die Ruhestandsbeamten, deren Ruhestand mit dem Ablauf des 30. Juni beginnt.

Zu § 77 (Zeiten eines Wartestandes und einer Kriegsteilnahme)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 181 Abs. 2 BBG.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 181 Abs. 5 BBG, nimmt jedoch die Regelungen für die Zeiten vor und während des ersten Weltkrieges nicht mehr in Bezug, weil sie für künftige Versorgungsfälle ohne Bedeutung sind.

Zu § 78 (frühere ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehaltssätze)

Die Vorschrift wahrt vereinzelt noch bestehende Anwartschaften vorhandener Beamter aus auslaufenden Übergangsvorschriften der Mehrheit der Länder, z. B. § 252 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, und löst in ihrem Anwendungsbereich Artikel IV § 3 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNGE ab.

Zu § 79 (Beamte der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes)

Absatz 1 ersetzt § 182 BBG, soweit er sich auf vorhandene Beamte bezieht. Der letzte Satz berücksichtigt eine im dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs vorgesehene Ergänzung.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 183 Abs. 2 Satz 2 BBG.

Zu § 80 (Dienst in ehemals angegliederten Gebieten und im Herkunftsland)

Die Vorschrift ersetzt § 186 Abs. 1 BBG, § 94 BRRG.

Zu § 81 (Amtlose und andere Zeiten)

Absatz 1 ersetzt § 181 Abs. 3 BBG, § 92 Abs. 1 BRRG. Entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 3 wurden die anrechenbaren Zeiten um die Zeit einer Heilbehandlung im Sinne dieser Vorschrift erweitert.

Absatz 2 trägt hinsichtlich der Berücksichtigung der amtlosen Zeit dem bisherigen Recht für Beamte des Landes Berlin und des Saarlandes Rechnung.

Absatz 3 ersetzt § 181 Abs. 4 BBG, § 92 Abs. 2 BRRG.

Zu § 82 (Kriegsunfall, Unfall in Kriegsgefangenschaft und Gewahrsam)

Eine vollständige Vereinheitlichung der Vorschriften über die Kriegsunfallversorgung erscheint ebenso wenig wie in Artikel IV § 3 Abs. 1 des 2. BesVNGE noch angezeigt, da das außergewöhnlich unterschiedliche Landesrecht weitestgehend durchgeführt ist und für künftige Versorgungsfälle kaum mehr Bedeutung hat. Es werden daher lediglich die bisher vereinheitlichten oder nach dem 2. BesVNGE zu vereinheitlichenden Teilbereiche der §§ 181 a, 181 b BBG (§§ 92 a, 92 b BRRG) in dieses Gesetz übernommen.

Zu § 83 (Reichsgebiet)

Die Vorschrift entspricht § 185 BBG, § 84 BBesG in der Fassung des 2. BesVNGE und ersetzt § 93 BRRG.

Zu § 84 (Ruhegehaltfähige Dienstzeit)

Die Vorschrift ermöglicht es, für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Beamte in diesem Zeitpunkt bereits abgeleistete Zeiten in dem Bereich als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, in dem sie nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten. Es handelt sich um einen Härteausgleich. Der Härteausgleich kann nach Satz 2 auch mit der Maßgabe der Rentenrechnung nach § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes erfolgen.

Zu § 85 (Besondere Ruhegehaltssätze nach bisherigem Landesrecht)

Zur weiteren Ablösung des Artikels IV § 3 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNGE (vgl. zu § 78) werden vereinzelte Anwartschaften der bei Inkrafttreten der genannten Vorschrift vorhandenen Vollzugsbeamten in Bremen und Hessen und bayerischen kommunalen Wahlbeamten auf einen höheren Ruhegehaltssatz nach bisherigem Landesrecht gewahrt, wenn die Ruhegehaltssätze günstiger sind als die sich aus diesem Gesetz ergebenden Ruhegehaltssätze.

Zu § 86 (Hinterbliebenenversorgung)

Die Absätze 1 und 3 übernehmen die Übergangsvorschriften des Artikels 5 Abs. 1 und 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften.

Absatz 2 übernimmt Artikel 1 Nr. 1 des genannten Gesetzentwurfs. Da diese Regelung nur für eine Übergangszeit vorgesehen ist, wird sie hier in die Übergangsvorschriften aufgenommen.

Auf die Begründung zu dem genannten Gesetzentwurf und zu § 22 wird verwiesen.

Zu § 87 (Unfallfürsorge)

Aus Absatz 1 ergibt sich, daß für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen aktiven Beamten, die vorher einen Dienstunfall im Sinne des bisherigen Bundes- oder Landesrechts erlitten haben, die Unfallfürsorgeansprüche und -leistungen sich nach diesem Gesetz richten.

Nach Absatz 2 gelten bis zum Erlaß der für den Bereich der Unfallfürsorge vorgesehenen Rechtsverordnungen die bisherigen entsprechenden Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder grundsätzlich weiter.

Zur Vermeidung einer Doppelversorgung bestimmt Absatz 3, daß auf eine Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung anzurechnen ist, für die der Dienstherr die Beiträge gezahlt hat.

Zu § 88 (Rückzahlung der Abfindung)

Das Institut der Abfindung für ausscheidende verheiratete Beamtinnen ist beseitigt worden, weil eine Abfindung erworbener Versorgungsanwartschaften unter Ausschluß der Nachversicherungen nicht mehr zeitgemäß ist und im Widerspruch zu den Zielen der Bundesregierung steht, eine eigenständige Alterssicherung der Frau zu schaffen. Im Hinblick hierauf wird bereits im Rahmen der Beratungen des 1. EhERGE angestrebt, die Abfindung als Ausschlußgrund für eine Nachversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen zu streichen.

§ 88 läßt die Rückzahlung einer früher gewährten Abfindung zu, um der wieder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zurückgekehrten oder zurückkehrenden Frau eine volle Alterssicherung für ihr gesamtes Berufsleben zu ermöglichen.

Satz 2 bestimmt die Bemessung des Rückzahlungsbetrages, Satz 3 regelt die Ausschlußfristen für die Antragstellung. Bei voller Rückzahlung der Abfindung wird die Beamtin besoldungs- und versorgungsrechtlich so behandelt, als wäre eine Abfindung nicht gewährt worden (Satz 4). Satz 5 schließlich enthält eine entsprechende Regelung in den Fällen einer zugesicherten, aber noch nicht gezahlten Abfindungsrente.

Zu § 89 (Übergangsgeld)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für das Übergangsgeld. Für Entlassungen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes soll allgemein bisheriges günstigeres Recht weiter maßgebend sein (Absatz 1). Absatz 2 berücksichtigt die besondere Situation für Beamte auf Zeit.

Zu § 90 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des Artikels X und des Artikels XI § 2 Nr. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848).

Zu § 91 (Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten und Lektoren)

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen für die Versorgung der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren, die nicht als Professoren oder Assistenzprofessoren im Sinne des Hochschulrahmengesetzes übernommen worden sind und für die Professoren, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes emeritiert werden.

Für die versorgungsrechtliche Rechtsstellung des erstgenannten Personenkreises gilt nach Absatz 1 das bisherige Recht, die Versorgung bemißt sich aber nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Absatz 2 enthält versorgungsrechtliche Übergangsregelungen für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes emeritierten Professoren und für ihre Hinterbliebenen entsprechend dem bisherigen Recht (vgl. § 77 des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes). An die Stelle bisheriger Landesregelungen treten nach den Maßgaben der Nummern 1 bis 4 die entsprechenden Regelungen dieses Gesetzes. Absatz 3 bestimmt, daß für die Versorgung der Hinterbliebenen eines Professors, der vor der Entpflichtung verstorben ist, das neue Recht Anwendung findet, wenn der Professor keinen Antrag nach § 77 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes gestellt hat.

Zu § 92 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Absatz 1 enthält die im Hinblick auf das Beamtenversorgungsgesetz notwendigen redaktionellen Änderungen des Bundesbeamtengesetzes. Insbesondere werden Abschnitt V „Versorgung“ und die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Abschnitts IX gestrichen. § 181 Abs. 1 ist aus anderen Gründen überholt.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundesbeamtengesetzes.

Zu § 93 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Absatz 1 enthält die notwendigen Folgeänderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes, insbesondere die Streichung sämtlicher versorgungsrechtlicher Rahmenvorschriften.

Die Änderung in Nummer 8 ist statusrechtlicher Art. Sie soll den Ländern nach Streichung des § 28 BRRG die Möglichkeit offen halten, die Versetzung von Beamten auf Zeit in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Dienstbeschädigung beruht, von der Erfüllung einer Wartezeit abhängig zu machen (vgl. Artikel 30 Abs. 2, 4 KWBG Bayern). Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu § 94 (Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes)

Absatz 1 enthält die im Hinblick auf das Beamtenversorgungsgesetz notwendigen Folgeänderungen des Bundespolizeibeamtengesetzes.

Die Vorschrift über den Ausgleich (§ 5 Abs. 2 BPolBG) ist zu streichen, weil die Polizeivollzugsbeamten bereits von dem für alle Beamten geltenden § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes erfaßt werden (Nummer 1).

Nummer 2 berücksichtigt die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes durch den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

Die Änderungen in Nummern 3 und 4 dienen der redaktionellen Anpassung an das Beamtenversorgungsgesetz. In § 17 Abs. 5 BPolBG werden auch Änderungen aufgrund des dienstrechtlichen Teils der Reform des Familienlastenausgleichs übernommen.

Die Änderungen des § 19 BPolBG in Nummer 5 enthalten redaktionelle Anpassungen an das Beamtenversorgungsgesetz. Hierbei werden für die entsprechende Anwendung des § 63 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unterhaltsbeiträge nach § 19 BPolBG den Unterhaltsbeiträgen nach den §§ 38 und 41 des Beamtenversorgungsgesetzes gleichgestellt (Buchstabe d).

Die Änderungen in Nummern 6, 8, 9 und 11 enthalten im Hinblick auf das Beamtenversorgungsgesetz notwendige redaktionelle Änderungen.

Die redaktionelle Änderung in Nummer 7 ergibt sich aus der Streichung des § 5 Abs. 2 BPolBG.

Die Vorschrift des § 27 Abs. 5 und 7 BPolBG ist überholt. Ihre Streichung ist deshalb in Nummer 10 vorgesehen.

Die Neufassung des § 27 c Abs. 1 BPolBG in Nummer 12 berücksichtigt den gegenüber dem bisherigen Recht veränderten Inhalt des § 81 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Absatz 2 enthält ergänzende Vorschriften für die beim Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger aus dem Anwendungsbereich des Bundespolizeibeamtengesetzes. Grundsätzlich gilt § 69 Beamtenversorgungsgesetz auch für diesen Personenkreis (vgl. § 2 BPolBG). Es bedarf jedoch hinsichtlich der Anwendung der erwähnten Sondervorschriften des BPolBG einer ergänzenden Übergangsvorschrift.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundespolizeibeamtengesetzes.

Zu § 95 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Die Vorschrift enthält die im Hinblick auf das Beamtenversorgungsgesetz notwendigen redaktionellen Änderungen des Deutschen Richtergesetzes.

Während § 71 a des Deutschen Richtergesetzes in der bisherigen Fassung eine Klarstellung enthält, daß auf Grund des Artikels 74 a GG mit unmittelbarer

Geltung für den Bereich der Länder erlassene Vorschriften des Versorgungsrechts der Bundesbeamten auch für die Versorgung der Richter im Landesdienst gelten, gelten nach der Neufassung dieser Vorschrift die Abschnitte I bis XIII des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz nichts anderes bestimmt.

Zu § 96 (Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht)

Die Vorschrift enthält die im Hinblick auf das Beamtenversorgungsgesetz notwendigen redaktionellen Änderungen des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

Insbesondere tritt an die Stelle der Anwendung des Artikels VII des 2. BesVNGE die entsprechende Geltung der Vorschriften des Abschnitts XI (§§ 70 bis 76) über die Anpassung der Versorgungsbezüge.

Zu § 97 (Änderung der Bundesdisziplinarordnung)

Die Vorschrift enthält die sich aus den Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes ergebenden sachlichen Änderungen der Bundesdisziplinarordnung. Soweit sich aus dem Beamtenversorgungsgesetz redaktionelle Änderungen ergeben, gilt § 103 dieses Gesetzes; dadurch werden zahlreiche Verweisungen in der Bundesdisziplinarordnung, insbesondere auf das Bundesbeamtengesetz, ersetzt.

Die Änderung in Nummer 1 ist eine Folge der Einbeziehung dienstunfallverletzter früherer Ruhestandsbeamter in die Unterhaltsbeitragsregelung nach §§ 38, 41 dieses Gesetzes (vgl. auch § 63 Nr. 2 und 4).

Die Änderung des § 128 BDO in Nummer 2 und die Einfügung des § 129 a in Nummer 3 sind eine Folge der Regelung des § 48 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 98 (Änderung des Soldatengesetzes)

§ 98 enthält die aus Gründen der Gleichbehandlung notwendigen Änderungen des Soldatengesetzes. Sie ergeben sich vor allem aus dem Wegfall der zehnjährigen Wartezeit.

Zu § 99 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Absatz 1 enthält die im Hinblick auf das Beamtenversorgungsgesetz notwendigen Folgeänderungen des Soldatenversorgungsgesetzes.

In Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht geändert und ergänzt.

Nummer 2 übernimmt den in § 3 des Beamtenversorgungsgesetzes enthaltenen Grundsatz, daß die Versorgungsbezüge nur auf gesetzlicher Grundlage geregelt werden können.

Nummer 3 berücksichtigt die durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern anstelle des

bisherigen Unterhaltszuschusses für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst tretenden Anwärterbezüge beim Bezug von Ausgleichsbezügen.

Nummer 4 regelt die Arten der Dienstzeitversorgung für Berufssoldaten in Anpassung an § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Nummer 5 entspricht dem § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und regelt die Entstehung des Anspruchs auf Ruhegehalt.

Mit Nummer 6 wird § 18 gestrichen, da das Beamtenversorgungsgesetz eine entsprechende Vorschrift nicht mehr enthält.

Nummer 7 übernimmt die in § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen bei der Berücksichtigung der Wehrdienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Mit Nummer 8 wird in Anpassung an die §§ 6 und 7 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zeit berücksichtigt, die ein Soldat im Ruhestand als Minister oder Parlamentarischer Staatssekretär zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen, sowie die im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit bis zu fünf Jahren.

Nummer 9 übernimmt die in § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehenen Regelungen bei der Berücksichtigung von Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Nummer 10 übernimmt die in § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes unter Anpassung an die derzeitigen Bildungsgänge vorgesehenen Regelungen bei der Berücksichtigung von Studienzeiten und Zeiten einer praktischen Tätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Nummer 11 regelt die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Berücksichtigung der Zeit als Entwicklungshelfer als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Mit Nummer 12 wird in Anpassung an § 13 des Beamtenversorgungsgesetzes die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für einen beurlaubten Soldaten berücksichtigt, dessen Tätigkeit öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diene.

Nummer 13 berücksichtigt die in § 14 des Beamtenversorgungsgesetzes für die Höhe des Ruhegehaltes vorgesehenen Änderungen.

In Nummer 14 werden – ebenso wie durch § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes – folgende neue Tatbestände in den Dienstunfallschutz einbezogen:

1. das erstmalige Abheben der Dienstbezüge bei einem Geldinstitut nach Überweisung durch den Dienstherrn,
2. das Zurücklegen eines Umweges auf dem Weg zur Dienststelle, weil der Berufssoldat mit an-

deren Soldaten oder mit berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt,

3. ein Unfall, den der Verletzte wegen der ärztlichen Behandlung der Folgen eines von ihm erlittenen Dienstunfalles erleidet,
4. ein Unfall, den der Berufssoldat in Ausübung oder infolge einer den öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Tätigkeit, zu deren Wahrnehmung er beurlaubt worden ist, erleidet.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell bedingt.

Nummer 15 berücksichtigt für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages anstelle der bisherigen zehnjährigen Wartezeit die durch dieses Gesetz eingeführte neue Regelung im Soldatengesetz, die für den Eintritt in den Ruhestand ein bestimmtes Lebensalter vorschreibt.

Nummer 16 übernimmt die in § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehenen Regelungen für die Gewährung des Übergangsgeldes.

Nummer 18 übernimmt in dem Buchstaben a die in § 48 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Festlegung des Begriffs der Dienstbezüge und die Erhöhung des Höchstbetrages des einmaligen Ausgleichs.

Der Buchstabe b regelt entsprechend § 48 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die Aussetzung der Zahlung und den Verlust des Ausgleichs bei förmlichen Disziplinarverfahren.

Nummer 20 Buchstaben a und c sind redaktionell bedingt.

Mit Buchstabe b wird die in Nummer 15 vorgesehene Regelung auf die Hinterbliebenen übertragen.

Nummer 21 Buchstabe a ist redaktionell bedingt.

Der Buchstabe b übernimmt die in § 29 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Verwaltungsvereinfachung vorgesehene Regelung.

Nummer 23 enthält eine Neufassung des § 45 Abs. 2. Die Änderung in Satz 1 ist redaktionell bedingt. Mit Satz 2 wird klargestellt, daß ein nach § 43 Abs. 2 gewährter Unterhaltsbeitrag als Witwen- oder Waisengeld gilt.

Der in Nummer 24 Buchstabe a niedergelegte Grundsatz daß keine Verzugszinsen gezahlt werden, entspricht der in § 49 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehenen Regelung.

Mit Buchstabe b wird die bisher in § 54 Abs. 3 enthaltene Vorschrift in Anpassung an § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes übernommen.

Nummer 26 übernimmt die in § 50 des Beamtenversorgungsgesetzes hinsichtlich der Gewährung des

örtlichen Sonderzuschlages für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in Berlin und einer jährlichen Sonderzuwendung an Versorgungsberechtigte vorgesehenen Regelungen.

Nummer 27 entspricht dem § 51 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Nummer 28 entspricht dem § 52 des Beamtenversorgungsgesetzes.

In Nummer 30 Buchstabe a wird entsprechend § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes für Soldaten im Ruhestand für die Zeit vor Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres eine besondere Höchstgrenze gebildet.

Im übrigen werden die Änderungen aus dem vorgesehenen dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs, insbesondere der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1, berücksichtigt.

Mit Nummer 31 wird § 54 gestrichen; die Vorschrift des bisherigen § 54 Abs. 3 ist in § 46 Abs. 5 (Nummer 24 Buchstabe b) übernommen worden.

Nummer 32 entspricht der in § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge vorgesehenen Regelung.

Nummer 33 entspricht der in § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten vorgesehenen Regelung.

Nummer 34 entspricht der in § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung vorgesehenen Regelung.

Nummer 35 gleicht § 59 den Vorschriften des § 61 des Beamtenversorgungsgesetzes über das Erlöschen der Hinterbliebenenversorgungsbezüge bei Verwirkung eines Grundrechtes gemäß Artikel 18 GG an.

Nummer 36 übernimmt die in § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehenen Verpflichtungen, Einkünfte, die die Höhe der Versorgung beeinflussen, anzuzeigen.

Mit Nummer 38 Buchstabe a wird die bisher geltende Regelung des § 63 Abs. 1 Nr. 1 in Anpassung an § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes dahingehend eingeschränkt, daß nur noch Angehörige des fliegenden Personals von einsitzigen und zweisitzigen Strahlflugzeugen eine einmalige Unfallentschädigung von 80 000 DM erhalten. Angehörige des fliegenden Personals von Strahlflugzeugen, die zur Personen- oder Lastenbeförderung eingesetzt werden, sollen nur noch eine einmalige Unfallentschädigung von 50 000 DM erhalten.

Der Buchstabe b berücksichtigt in Anpassung an § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes die Erhöhung des Betrages der einmaligen Unfallentschädigung.

Mit Nummer 39 wird in Anpassung an § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes die Erhöhung des Betrages der einmaligen Entschädigung berücksichtigt.

Die Streichung in Nummer 40 ist die redaktionelle Folge der Änderung in Nummer 44.

Nummer 41 übernimmt die in den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Einbeziehung von Zeiten im Zivilschutzkorps in die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Nummer 42 übernimmt die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b bis d und Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Verdeutlichung und Ergänzung bei der Berücksichtigung sonstiger Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Nummer 43 übernimmt die in § 9 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Berücksichtigung der Zeit einer Heilbehandlung als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Mit Nummer 44 werden Regelungen gestrichen, die im Hinblick auf die in § 99 Abs. 4 vorgesehene Regelung entbehrlich sind.

In den Nummern 50 bis 52 wird der in Nummer 14 erweiterte Dienstunfallschutz auf die Beschädigtenversorgung übertragen.

Mit Nummer 53 wird die Ersatzleistung von Sachschäden in Anpassung an die §§ 31 und 32 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Beschädigtenversorgung für den in § 81 a erweiterten Personenkreis übertragen.

In Nummer 54 wird abweichend von der bisherigen Regelung der Umfang der Dienstbezüge nur noch für die Versorgung der Soldaten auf Zeit bestimmt. Dabei wird sichergestellt, daß der Berechnung der Versorgungsbezüge für Soldaten auf Zeit Zulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz nur im bisherigen Umfang zu Grunde gelegt werden.

Mit Nummer 55 wird die in den §§ 70 bis 76 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Anpassung der Versorgungsbezüge für Soldaten im Ruhestand und ihre Hinterbliebenen für anwendbar erklärt.

Mit Nummer 56 wird § 91 b gestrichen; die bisherige Regelung zum Ausgleich von Härten ist in Absatz 4 aufgegangen.

Die Nummern 17, 19, 22, 25, 29, 37, 45 bis 49 sind redaktionell bedingt.

Absatz 2 regelt – wie § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes – die Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger.

Absatz 3 regelt – wie § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes – das Verfahren und den Beginn des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, die nach bisherigem Recht nicht zugestanden haben.

Absatz 4 ermöglicht – wie § 84 des Beamtenversorgungsgesetzes – für bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Berufssoldaten die Berücksichtigung von Zeiten, die nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten, soweit sie vor Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegt worden sind. Da es sich um einen Härteausgleich handelt, kann gegebenenfalls eine Rentenanrechnung bestimmt werden.

Die in Absatz 5 vorgesehene Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes wird wegen der umfangreichen Änderungen und Ergänzungen für erforderlich gehalten.

Absatz 6 enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 100 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Mit den Änderungen des Zivildienstgesetzes werden die versorgungsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes an die entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes angepaßt.

Zu § 101 (Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes)

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Änderung des G 131 entspricht der Grundsatzentscheidung des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes, daß die Rechtsverhältnisse der vorhandenen Versorgungsempfänger sich – von Ausnahmen abgesehen – nach dem bisherigen Recht regeln. Der Versorgungsfall für Versorgungsempfänger nach dem G 131 ist spätestens mit Ablauf des 30. September 1961 eingetreten (§ 35 Abs. 1 G 131).

Zu § 102 (Außerkräfttreten)

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 142 Abs. 2 BRRG. Rechtsvorschriften, die den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechen oder widersprechen, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie sich auf den gleichen Gegenstand beziehen. Soweit andere Gesetze versorgungsrechtliche Vorschriften enthalten, die sich auf andere Gegenstände beziehen, bleiben diese Bestimmungen unberührt. Dies gilt z. B. für landesgesetzliche Regelungen über die Verteilung der Versorgungslast oder für Regelungen in Spezialgesetzen, wie z. B. im Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes, im Gesetz über die Regelung der Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und in entsprechenden auf § 33 BRRG gestützten Landesgesetzen.

Durch Satz 2 werden bestimmte landesrechtliche Vorschriften aufrechterhalten, deren Aufrechterhaltung sich aus der besonderen Situation als notwendig erwiesen hat. Änderungen dieser Vorschriften durch den Landesgesetzgeber sind jedoch nicht mehr möglich.

Zu § 103 (Verweisung auf aufgehobene Vorschriften)

Die in der Vorschrift enthaltene Verweisungsersetzung macht entsprechende Einzeländerungen sämtlicher in Betracht kommender Vorschriften, die nicht schon im Beamtenversorgungsgesetz geändert werden, entbehrlich.

Zu § 104 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift regelt den Erlass der Verwaltungsvorschriften.

Zu § 105 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 106 (Inkrafttreten)

Nach Absatz 1 tritt dieses Gesetz, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am 1. April 1975 in Kraft. Das spätere Inkrafttreten der in Absatz 2 genannten Vorschriften am 1. Januar 1980 ergibt sich aus der Tatsache, daß es sich um Folgeänderungen aus den zu diesem Zeitpunkt wirksam werdenden Bestim-

mungen über den Wertausgleich von Versorgungsanrechten (§§ 1587 a bis 1587 e BGB i. d. F. des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts – 1. EheRG –, BT-Drucks. 7/650) handelt, die aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften übernommen werden.

C. Kosten

Der Gesetzentwurf bringt folgende Ausgaben für die öffentlichen Haushalte mit sich:

	Millionen DM
1. Bundeshaushalt (Obergruppe 43)	25,1
2. Deutsche Bundesbahn	11,5
3. Deutsche Bundespost	6,4
4. Länder	21,0
5. Gemeinden	6,1

Die Maßnahmen des Gesetzentwurfs dürften im Hinblick auf das Gesamtniveau der Personalausgaben im öffentlichen Dienst keine nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau haben.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 6

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.“

Begründung

Die Berücksichtigung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge muß einer Ermessensentscheidung vorbehalten bleiben. Anderenfalls läßt sich nicht ausschließen, daß Beurlaubungen ruhegehaltsteigernd berücksichtigt werden, obwohl der Beamte aus der während der Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit einen weiteren Versorgungsanspruch erworben hat. Eine derartige Doppelversorgung wäre insbesondere dann ungerechtfertigt, wenn während der Beurlaubungszeit keine Versorgungszuschläge im Sinne von Nummer 4 Abs. 3 der VwV zu § 111 BBG erhoben worden sind.

- b) In Absatz 4 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. die Zeit eines von Bewerbern für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes vor dem Vorbereitungsdienst abzuleistenden öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.“

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich, um zu verhindern, daß die Beamten, die vor Übernahme in den Vorbereitungsdienst ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zurücklegen müssen, gegenüber den Beamten benachteiligt werden, die unter den gleichen Voraussetzungen einen entsprechend verlängerten Vorbereitungsdienst abzuleisten haben.

2. Zu §§ 6, 10 und 55

- a) In § 6 Abs. 3 Satz 2 ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen; an den sich dadurch ergebenden neuen Satz 3 ist nach einem Strichpunkt folgender Halbsatz anzufügen:

„entsprechendes gilt, wenn ein Beamter vor dem 1. Januar 1966 in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis mit Dienstbezügen gestanden hat und im unmittelbaren zeitlichen Anschluß an dieses Dienst- oder Amtsverhältnis in das Beamtenverhältnis berufen worden ist.“

- b) In § 10 sind

in Absatz 2 der letzte Satz wie folgt zu fassen:

„§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

in Absatz 3 Halbsatz 1 der Klammerzusatz wie folgt zu fassen:

„(§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3).“

- c) In § 55 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ist der Klammierzusatz wie folgt zu fassen:

„(§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3).“

Begründung zu a) bis c)

§ 55 BeamtVG sieht ein (teilweises) Ruhen der Versorgungsbezüge vor, wenn ein Versorgungsempfänger auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Zusatzversorgung erhält. Diese Regelung gilt jedoch nur für Beamtenverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden sind. Den am 1. Januar 1966 vorhandenen Beamten wurde ihr Besitzstand (= Nichtberücksichtigung oder nur geringere Anrechnung einer evtl. Rente) gewahrt.

§ 6 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG bestimmt ergänzend dazu, daß § 55 BeamtVG auch dann keine Anwendung findet, wenn ein früherer Beamter nach dem 31. Dezember 1965 wieder reaktiviert worden ist. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch zu eng. Sie führt dazu, daß § 55 BeamtVG entgegen der beabsichtigten Besitzstandswahrung auch dann anzuwenden ist, wenn ein am 1. Januar 1966 vorhandener Beamter oder Richter nach diesem Zeitpunkt unmittelbar in ein anderes Beamtenverhältnis oder ein Richterverhältnis übertritt. Hauptsächlich sind hier die Beamten betroffen, die in ein Richterverhältnis überwechseln (oder umgekehrt) sowie auch die Beamten oder Richter, die wegen einer Wahl zum kommunalen Wahlbeamten aus einem bereits vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis ausscheiden müssen, um ein Beamtenverhältnis auf Zeit einzugehen. Es ist nicht einzusehen, daß diese Beamten

mit einem solchen Wechsel ihren Besitzstand verlieren sollen. Besonders unverständlich wird die Regelung aber dann, wenn ein kommunaler Wahlbeamter nach Ablauf seiner Amtszeit im Fall der Nichtwiederwahl zu seinem früheren Dienstherrn zurückkehrt und dort – worauf er einen Rechtsanspruch hat – wieder seinem früheren Amt entsprechend angestellt wird.

§ 6 Abs. 3 soll daher dahin gehend ergänzt werden, daß auch dann keine Neubegründung eines Beamtenverhältnisses vorliegt, wenn ein Beamter ohne zeitliche Unterbrechung aus einem Beamten- oder Richter Verhältnis in ein anderes Beamten- oder Richter Verhältnis überwechselt.

3. Zu § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und § 36 Abs. 2

Der Bundesrat hält an seiner Stellungnahme zu Artikel IV § 1 Nr. 12, 14 bis 17 (§§ 117, 118, 140, 145, 180, 181, 181 a BfG) des Entwurfs eines 2. BesVNG – BR-Drucksache 1/74 (Beschluß) – fest. Er bittet, die dort vorgeschlagene Regelung zu übernehmen.

4. Zu § 14

In Absatz 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.“

Begründung

Es soll verhindert werden, daß das Ruhegehalt ohne Rücksicht auf allgemeine Erhöhungen auf einen bestimmten Betrag festgeschrieben wird.

5. Zu § 18

In § 18 sind folgende Absätze 3 und 4 anzufügen:

„(3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.“

„(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.“

Begründung

Zu Absatz 3:

Soweit beim Tod einer Witwe noch unversorgte (waisengeldberechtigte) Kinder vorhanden sind, ist es für diese oft schwierig, die von der Beihilfe ungedeckten Kosten der Bestattung sowie die durch den Tod der Mutter verbundene Umstellung finanziell zu bestreiten. Es sollte daher in diesen Fällen auch beim Tod einer Witwe Sterbegeld gezahlt werden.

Zu Absatz 4:

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der in § 131 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz getroffenen Regelung. Für die praktische Rechtsanwendung hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Reihenfolge der Personen, denen das Sterbegeld gewährt werden soll, allgemein festzulegen und die Verwaltung zu ermächtigen, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ausnahmsweise hiervon abzuweichen.

6. Zu §§ 22, 57 und 86

Die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (BT-Drucksache 7/650) hat auch für den vorliegenden Gesetzentwurf Bedeutung. Insbesondere wird im Anschluß an die Stellungnahme vom 25. Mai 1973 die Bundesregierung gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Punkte zu prüfen:

- a) In Nummer 17 dieser Stellungnahme wird darauf hingewiesen, daß der Entwurf eines 1. EheRG in seiner derzeitigen Ausgestaltung zu einer Benachteiligung für Bezieher von Waisenrenten führen kann. Da sich die Kürzungsvorschrift des § 57 des vorliegenden Gesetzentwurfs auch auf die Höhe des nach den §§ 24, 25 zu berechnenden Waisengeldes auswirkt, können insbesondere bei Halbweisen zufallsbedingte Benachteiligungen nicht ausgeschlossen werden.
- b) Die in Nummer 18 (Absatz 2) der Stellungnahme vom 25. Mai 1973 erwähnte Benachteiligung der unterhaltsberechtigten Ehefrau, die jünger als der Ehemann ist, kann als Folge der Kürzungsvorschrift des § 57 auch im vorliegenden Zusammenhang auftreten.
- c) Auch hinsichtlich der Neuregelung des Unterhaltsbeitrags für geschiedene Witwen (§§ 22, 86 Abs. 2) sollte eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht zum Nachteil der nichtberufstätigen unterhaltsberechtigten Ehefrauen vermieden werden, etwa durch Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften über den Unterhaltsbeitrag unter Anrechnung des Versorgungsausgleichs. Wie schon in der Stellungnahme vom 25. Mai

1973 (Nummer 43 Buchstabe a) ausgeführt, stellt der Versorgungsausgleich nur einen ersten Schritt auf dem Weg zur selbständigen Sicherung der Ehefrau dar, bietet diese Sicherung aber noch nicht im vollen Umfang. Deshalb kann auch auf die Unterhaltersatzfunktion des Unterhaltsbeitrags nach § 125 BBG geltender Fassung nicht verzichtet werden. Der Gesetzentwurf weist dem Unterhaltsbeitrag dagegen nur noch die Funktion eines Ersatzes für einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu, der wegen des Todes des Beamten wegfällt oder von vornherein nicht zu zahlen ist. Da der Versorgungsausgleich regelmäßig wesentlich geringer ist als ein nach geltendem Recht zu berechnender Unterhaltsbeitrag, wird die Versorgung der geschiedenen Witwe durch einen auf die Höhe des Versorgungsausgleichs begrenzten Unterhaltsbeitrag vielfach nicht mehr gewährleistet sein.

- d) Auch im Beamtenversorgungsrecht sollte die erforderliche Pflege eines Kindes der Erziehung eines Kindes gleichstehen (vgl. Nummer 43 Buchstabe b der Stellungnahme vom 25. Mai 1973).

7. Zu § 24

Es sind in Absatz 1 Satz 1 das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünfundzwanzig“ und in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 die Worte „nach dem Satz für Vollwaisen“ durch die Worte „in Höhe von zwanzig vom Hundert des in Absatz 1 bezeichneten Ruhegehaltes“ zu ersetzen.

Begründung

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes erscheint es notwendig, den Bemessungssatz für Vollwaisen, die auf sich allein angewiesen sind, auf 25 v. H. des Ruhegehaltes anzuheben. Dies hat auch die Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts vorgeschlagen. Es sind keine überzeugenden Gründe ersichtlich, diese notwendige Verbesserung noch weiter hinauszuschieben.

Eine Erhöhung des Waisengeldes ist jedoch nur bei „echten“ Vollwaisen gerechtfertigt. Bei den in Absatz 2 genannten „versorgungsrechtlichen“ Vollwaisen, deren Mutter noch lebt und noch für sie sorgen kann, sollte der Bemessungssatz in Höhe von 20 v. H. beibehalten werden.

8. Zu § 25

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 dürfen Witwen- und Waisengeld sowie Unterhaltsbeiträge weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so wer-

den die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt (§ 25 Abs. 1 Satz 2). Dagegen sind beim Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld mit Unterhaltsbeiträgen nach § 128 Abs. 3 Satz 2 BBG die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen. Die Streichung dieser Bestimmung durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften und die dementsprechende Fassung des § 25 Abs. 3 haben zur Folge, daß auch beim Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld mit Unterhaltsbeiträgen alle Bezüge im gleichen Verhältnis zu kürzen sind (§ 25 Abs. 1 Satz 2).

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht die flexiblere Gestaltung des geltenden Rechts beibehalten werden sollte, die eine gewisse Bevorzugung der Belange einmal der geschiedenen Frau wie im anderen Fall der Witwe gestattet. Auf die Erwägungen, die im Entwurf eines 1. EheRG dazu geführt haben, der geschiedenen Ehefrau grundsätzlich einen Vorrang ihrer Unterhaltsansprüche einzuräumen (§ 1583 BGB i.d.F. des genannten Gesetzentwurfs), wird verwiesen. Diesen Erwägungen könnte es besser entsprechen, § 128 Abs. 3 Satz 2 BBG beizubehalten, als hinsichtlich des Unterhaltsbeitrags in jedem Fall die starre Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 2 eingreifen zu lassen.

9. Zu § 31

In Absatz 2 Nr. 1 sind hinter den Worten „zwischen der Wohnung und der Dienststelle“ die Worte „in vertretbarem Umfang“ einzufügen.

Begründung

Es erscheint ungerechtfertigt, auch unvertretbar weite Umwege in den Unfallschutz einzubeziehen, insbesondere dann, wenn das private Interesse im Vordergrund steht. Eine Klarstellung, was als unvertretbarer Umweg anzusehen ist, kann den Verwaltungsvorschriften überlassen werden.

10. Zu § 35

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht in den § 35 des Gesetzentwurfs eine Vorschrift eingefügt werden sollte, die ausdrücklich festlegt, in welcher Weise der darin geregelte Unfallausgleich zu berechnen ist, wenn bei dem unfallverletzten Beamten bereits bei Eintritt des Dienstunfalles eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bestanden hat.

In Anwendung des § 139 BBG und des entsprechenden Landesrechts wird der Unfallausgleich für Verletzte, bei denen bereits vor Eintritt des Dienstunfalles eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bestanden hat, seit jeher nach

der sog. Subtraktionsmethode berechnet. Das bedeutet, daß in diesen Fällen für die Berechnung des Unfallausgleichs die durch die Schädigungen eingetretene Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde gelegt und von dem sich daraus ergebenden Betrage des Unfallausgleichs der Betrag abgezogen wird, der als Unfallausgleich auf die frühere – nicht dienstunfallbedingte – Minderung der Erwerbsfähigkeit entfallen würde. Der verbleibende Betrag wird als Unfallausgleich gewährt.

Das hier angewandte Verfahren findet nach der vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 14. März 1974 – II C 47.72 – vertretenen Auffassung im geltenden Recht keine Stütze. Seine Beibehaltung ist aber zur Erzielung sinnvoller Ergebnisse geboten. Es wird deshalb für erforderlich gehalten, für die angesprochenen Fälle die Berechnung des Unfallausgleichs gesetzlich zu regeln.

11. Zu § 44

In § 44 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird im Falle des § 22 nicht gewährt.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag schließt die Unfallversorgung für die geschiedene Ehefrau aus. Insofern trägt er dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs nach dem 1. Eheformgesetz Rechnung. In den Versorgungsausgleich werden Unfall-Leistungen nicht einbezogen. Es ist daher nicht gerechtfertigt, den als Ersatz für einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleichsanspruch gewährten Unterhaltsbeitrag nach den Unfallfürsorgevorschriften zu bemessen.

12. Zu § 48

a) In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Ausgleich wird nicht neben einer Unfallentschädigung (§ 43) gewährt.“

Begründung

Durch den anzufügenden Satz wird eine ungerechtfertigte Doppelversorgung ausgeschlossen. Die Änderung bewahrt den geltenden Rechtszustand.

b) In § 48 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Stirbt der Beamte (Absatz 1 Satz 1) nach Erreichen der besonderen Altersgrenze, jedoch vor dem darauffolgenden Zeitpunkt, an dem er nach landesrechtlichen Vorschriften in den Ruhestand getreten wäre, so gilt er für die Anwendung des Absatzes 1 als mit dem Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten.“

Begründung

In § 208 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz ist bestimmt, daß Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit mit Ablauf des 30. Juni oder 31. Dezember, der dem Erreichen der Altersgrenze folgt, in den Ruhestand treten. Ähnliche Regelungen bestehen auch in anderen Ländern.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 48 sollen Härten vermieden werden, die eintreten würden, wenn ein solcher Beamter nach Erreichen der Altersgrenze, aber vor dem Eintritt in den Ruhestand stirbt.

13. Zu §§ 48 und 93

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Fortfall der Beschränkung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen auf Polizeivollzugsbeamte, sonstige Beamte des Vollzugsdienstes und Beamte der Berufsfeuerwehr, wie er sich aus § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Nr. 9 ergibt, den Erlaß von Rahmenvorschriften über die für besondere Altersgrenzen in Betracht kommenden Beamtengruppen erfordert. Es würde der Zielsetzung des Gesetzentwurfs entsprechen, die Beamtengruppen, für die besondere Altersgrenzen bestimmt werden können, im Interesse der gleichmäßigen Ausfüllung der Vorschrift über den Ausgleich rahmenrechtlich festzulegen.

14. Zu § 66

a) Es wird gebeten zu prüfen, ob die in § 66 Abs. 6 angesprochene Abwahl eines Wahlbeamten auf Zeit unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums verfassungsgemäß ist.

Unter den Bestimmungen über die Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 21 ff. BRRG) ist die Abwahl nicht vorgesehen.

b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob § 66 Abs. 6 eine vollständige Regelung der bei der Abwahl kommunaler Wahlbeamter auftretenden Probleme des Versorgungsrechts enthält oder insoweit ergänzt werden müßte.

15. Zu § 69

In Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes und der bisherigen Rentenanrechnungsvorschriften;“.

Begründung

Durch die Änderung wird klargelegt, daß von denselben Bemessungsgrundlagen (einschließlich der Rentenanrechnungsvorschriften) auszugehen ist, die für das vorher gezahlte Ruhegehalt maßgebend waren.

16. Zu § 86

In § 86 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.“

Begründung

Im Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz waren bisher Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten nicht enthalten. Es erscheint daher aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, Ehe-

frauen, die im Vertrauen auf diesen Rechtszustand die Ehe mit einem Beamten oder Ruhestandsbeamten eingegangen sind, von der Kürzung des Witwengeldes nach § 20 Abs. 2 auszunehmen.

17. Zu § 93

In Absatz 1 ist folgende Nummer 8 a einzufügen:

„8 a. Vor § 99 werden die Überschriften durch folgende Überschrift ersetzt:

„2. Titel
Polizeivollzugsbeamte“.

Begründung

Redaktionelle Änderung.

18. Zu § 96

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.“

Begründung

Anpassung an Artikel 324 EGStGB.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1 a) (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Die Bundesregierung weist noch darauf hin, daß es sich auch bei der dem Regierungsentwurf entsprechenden Vorschrift des § 111 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BBG hinsichtlich der Anerkennung der Ruhegehaltsfähigkeit eines öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs um eine Ermessensentscheidung („Zugeständnis“) gehandelt hat (vgl. BVerwGE 39, 291).

Die vorgeschlagene Neufassung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bedingt bei der Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes folgende Neufassung des § 99 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.“

Zu 1 b) (§ 6 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es erscheint nicht vertretbar, die Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (Dienstanfänger-Verhältnisses) unter Gleichstellung mit der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, während die vergleichbaren Schulausbildungs- bzw. Lehrlingszeiten in § 6 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht berücksichtigt werden können. Auch das Bundesbesoldungsgesetz in der geltenden Fassung und in der Fassung des Entwurfs des 2. BesVNG enthält keine besondere Vorschrift über die Berücksichtigung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses beim Besoldungsdienstalter. Bisher besseres Landesversorgungsrecht (§ 126 Abs. 4 Nr. 5 LBG Baden-Württemberg) kann für vorhandene Beamte über § 84 des Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt werden.

Zu 2 (§ 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2, 3, § 55 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag hat zum Ziel, von der Anwendung der Regelung des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit Renten nach § 55 auch Beamte auszunehmen, deren Beamtenverhältnis durch Übertritt aus einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst-

oder Amtsverhältnis nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist. Die Neuregelung des Zusammentreffens von Beamtenversorgung und Renten (Doppelversorgung) wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007) für künftige Beamte, also ohne Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse, getroffen. Durch § 111 Abs. 3 Satz 2 BBG (entspricht § 6 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG) hat der Bundesgesetzgeber dementsprechend als künftigen Beamten denjenigen umschrieben, der aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand tritt, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet wurde, es sei denn, daß das frühere Beamtenverhältnis durch erneute Berufung in das Beamtenverhältnis fortgesetzt wird, so daß der Ruhestand endet. Von der Sache her würde daher der Vorschlag des Bundesrates zu einer Ausweitung der Doppelversorgung führen. Der Wechsel von einem Dienst- oder Amtsverhältnis in ein anderes liegt in der Entscheidung des Beamten. Für das neue Rechtsverhältnis gilt die Regelung des Zusammentreffens von Beamtenversorgung und Renten nach § 55.

Zu 3 (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und § 36 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält an ihrer Gegenäußerung zu den Nummern 38, 39, 40, 54, 56 der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines 2. BesVNG (Anlage 3 der BT-Drucksache 7/1906) fest, nach der sie zur Verbesserung der Versorgung bei sog. „Frühpensionierung“ einer nach dem Lebensalter abgestuften Erhöhung des erdienten Hundertsatzes den Vorzug vor einer Zurechnungszeit gibt. Auf die dort gegebene Begründung wird verwiesen.

Zu 4 (§ 14)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 14 Abs. 3 Satz 2 bedingt bei der Änderung des § 26 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes folgende Neufassung des § 99 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b, letzter Satz, des Beamtenversorgungsgesetzes:

„Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Berufssoldaten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.“

Zu 5 (§ 18 Absätze 3 und 4)

Zu Absatz 3: Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Absatz 4: Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 6 (§ 22, § 57 und § 86)

Die Bundesregierung wird die Empfehlungen des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen und sich im Anschluß an die zugesagte Prüfung zu den Nummern 17, 18 und 43 der Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 1973 zum 1. EheRG-E (BT-Drucksache 7/650, S. 266 f., 276, 292) äußern. Entsprechendes hat die Bundesregierung bereits in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften (Anlage 3 der BT-Drucksache 7/2015) zugesagt.

Zu 7 (§ 24)

Die Bundesregierung sieht zur Zeit keine Möglichkeit, den Vorschlag des Bundesrates zu verwirklichen.

Über einen entsprechenden Vorschlag der Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts wird später in einem größeren Rahmen zu entscheiden sein.

Zu 8 (§ 25)

Der Empfehlung kann nicht gefolgt werden.

Die geltende Fassung des § 125 Abs. 2 BBG knüpft hinsichtlich der Höhe des Unterhaltsbeitrages an die Höhe der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung des Verstorbenen an, die ihrerseits von den wechselnden Lebensverhältnissen der früheren Ehegatten abhing. Es war daher gerechtfertigt, in § 128 Abs. 3 Satz 2 BBG eine Kürzung der einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis vorzuschreiben. Hierdurch bestand die Möglichkeit, die unterschiedlichen Verhältnisse der beteiligten Frauen (z. B. wirtschaftliche Lage, Alter, Erwerbsfähigkeit) zu berücksichtigen. Die im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 7/2015) vorgesehene Neufassung des § 125 Abs. 2 BBG und dementsprechend § 22 des Entwurfs des Beamtenversorgungsgesetzes wollen dagegen dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs nach bürgerlichem Recht Rechnung tragen und knüpfen bei der Gewährung des Unterhaltsbeitrages dem Grunde und der Höhe nach an den Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich an. Eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der beteiligten Frauen durch Übernahme der bisher in § 128 Abs. 3 Satz 2 BBG (Kürzung in einem den Umständen angemessenen Verhältnis) enthaltenen Regelung nach § 25 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes würde dem Grundgedanken der neuen Unterhaltsbeitragsregelung widersprechen. Entsprechendes hat die Bundesregierung bereits in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften (Anlage 3 der BT-Drucksache 7/2015) ausgeführt.

Zu 9 (§ 31 Abs. 2 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

§ 550 Abs. 2 RVO in der Fassung des § 15 des Siebzehnten Rentenanpassungsgesetzes vom 1. April 1974 (BGBl. I S. 821) regelt den Unfallschutz für Umwege zur Verbringung von Kindern in fremde Obhut und wegen Teilnahme an einer Fahrgemeinschaft ohne die vom Bundesrat vorgeschlagenen Worte „in vertretbarem Umfang“. Eine Einfügung dieser Worte in die entsprechende Regelung in § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist daher nicht angezeigt. Mißbräuchen aus privatem Interesse wird in der Praxis durch sinnvolle Auslegung entgegengetreten werden können. Im übrigen würde der unbestimmte Rechtsbegriff „in vertretbarem Umfang“ keine entscheidende und zweifelsfreie Klarstellung bringen.

Zu 10 (§ 35)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

§ 11 (§ 44 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine Unfallversorgung der geschiedenen Ehefrau sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Der Unterhaltsbeitrag gemäß § 22 Abs. 1 des Entwurfs knüpft dem Grunde und der Höhe nach an den im bürgerlichen Recht verwurzelten Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, nicht aber an den im Beamtenrecht wurzelnden Anspruch auf Unfallfürsorge an. Die Erwägung des Bundesrates, es sei nicht gerechtfertigt, den als Ersatz für einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleichanspruch gewährten Unterhaltsbeitrag nach den Unfallfürsorgevorschriften zu bemessen, zielt daher auf § 22 Abs. 1 Satz 3 ab und will offenbar vor allem sicherstellen, daß sich das Unfall-Witwengeld nicht bei der Ermittlung der Höchstgrenze des Unterhaltsbeitrages (§ 22 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz) auswirkt. Diese Auswirkung erscheint jedoch vertretbar. Sie ist auch schon im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 7/2015) enthalten.

Zu 12 a (§ 48 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die beiden einmaligen Leistungen gelten verschiedenartige Tatbestände ab. Daher sind sie auch nebeneinander in den – seltenen – Fällen zu gewähren, in denen die jeweils geforderten Voraussetzungen in einer Person zusammentreffen. So wird bereits jetzt verfahren, wenn der Anspruch auf eine Unfallentschädigung nach § 26 des Bundespolizei-

beamtenengesetzes oder § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes mit einem Anspruch auf einen Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen zusammentrifft.

Zu 12 b) (§ 48 Abs. 1 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Beim Tode eines aktiven Beamten ist die vorgezogene Altersgrenze ohne Bedeutung, so daß ein Grund für eine bevorzugte Behandlung gegenüber anderen Hinterbliebenen nicht besteht. Zudem wären Forderungen für Fälle der Dienstunfähigkeit zu erwarten.

Zu 13 (§§ 48 und 93)

Die Bundesregierung hat die Anregung geprüft. Sie ist nicht der Auffassung, daß der vorgesehene Fortfall der Beschränkung des Ausgleichs auf bestimmte, im Gesetz enumerativ aufgeführte Beamtengruppen eine ins einzelne gehende rahmenrechtliche Festlegung der Beamtengruppen erfordert, für die eine besondere Altersgrenze festgesetzt werden kann. Eine derartige gesetzliche Vorschrift wäre im übrigen nicht ohne eingehende Untersuchungen, die sich insbesondere auch auf medizinisch-arbeitsphysiologische Fragen zu erstrecken hätten, möglich.

Zu 14 a) (§ 66 Abs. 6)

Die Bundesregierung hat die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Abwahl eines Wahlbeamten auf Zeit geprüft. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Bund/Länder-Arbeitskreises für Beamtenrechtsfragen wird die Verfassungsmäßigkeit unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums grundsätzlich bejaht. Von der verfassungs- und beamtenrechtlichen Zulässigkeit der Abwahl geht auch § 4 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Entwurfs eines 2. BesVNG aus.

Zu 14 b) (§ 66 Abs. 6)

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft. Danach soll § 66 Abs. 6 zur vollständigen Regelung der bei Abwahl kommunaler Wahlbeamter auftretenden Probleme des Versorgungsrechts ergänzt werden und folgende Fassung erhalten:

„(6) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem

vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter. Absatz 2 Satz 2 und § 7 Satz 1 Nr. 2 gelten entsprechend.“

Zu 15 (§ 69)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird in der Sache zugestimmt.

Jedoch schlägt die Bundesregierung entsprechend der Begründung des Bundesrates zur Verdeutlichung des Gewollten vor, die Worte „und der bisherigen Rentenanrechnungsvorschriften“ durch die Worte „einschließlich der bisherigen Rentenanrechnungsvorschriften“ zu ersetzen. Daraus ergibt sich folgende Fassung des § 69 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 erster Halbsatz:

„Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes einschließlich der bisherigen Rentenanrechnungsvorschriften;“.

Die Neufassung des § 69 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 erster Halbsatz bedingt auch die Neufassung der Parallelvorschrift für das Soldatenversorgungsgesetz in § 99 Abs. 2 Nr. 4 erster Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes. Hierfür wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes einschließlich der bisherigen Rentenanrechnungsvorschriften;“.

Zu 16 (§ 86 Abs. 4)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 17 (§ 93)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 18 (§ 96)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.